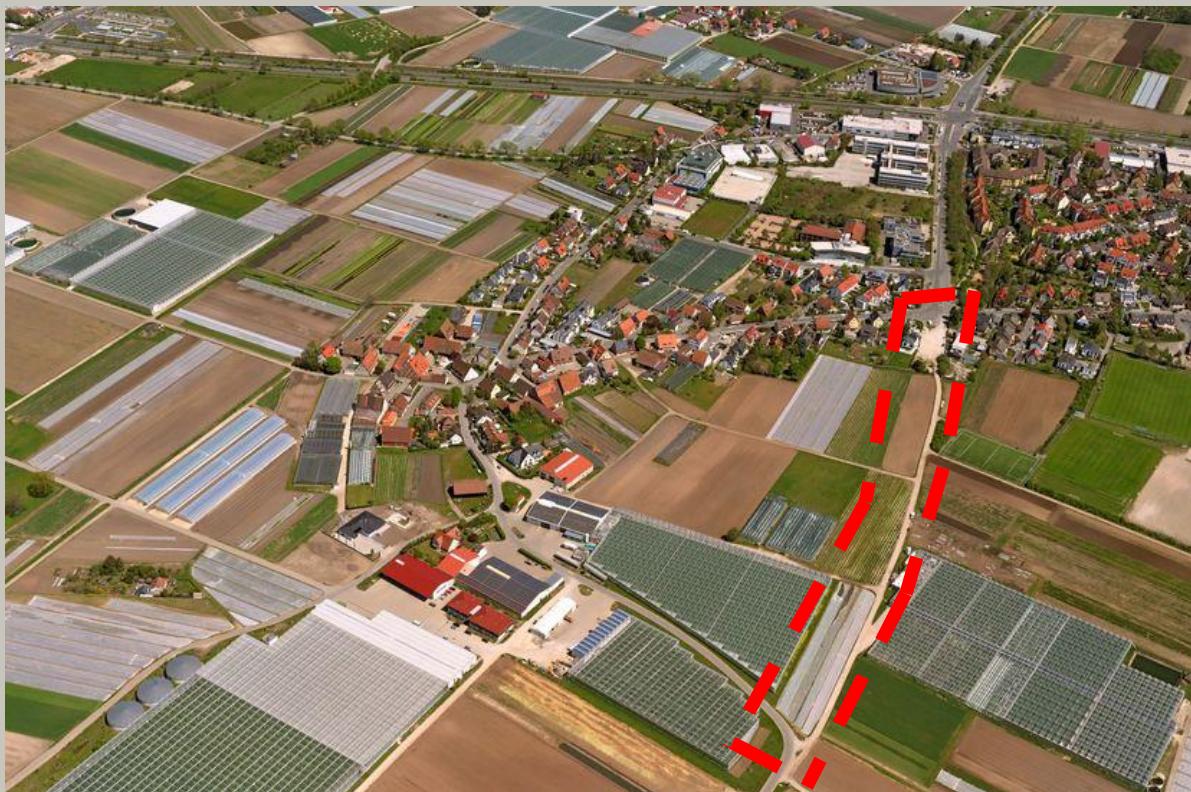


## **BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4684**

### **„BAMBERGER STRASSE“**

für ein Gebiet betreffend die städtischen Grundstücke zwischen dem Spargelfeldweg und der Kreuzung Schnepfenreuther Hauptstraße / Bamberger Straße

Stand: 11/2025



Luftbild Nürnberg Hajo Dietz

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT  
ZUM RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPANS NR. 4684  
„BAMBERGER STRASSE“**

für ein Gebiet betreffend die städtischen Grundstücke zwischen dem Spargelfeldweg und der Kreuzung Schnepfenreuther Hauptstraße / Bamberger Straße

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. PLANBERICHT (STAND: 1. ENTWURF)</b>	<b>5</b>
I.1. ALLGEMEINES	5
I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE	6
I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	6
I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS	6
I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHÄNDENES PLANUNGSRECHT	8
I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	11
I.4. PLANUNGSKONZEPT	12
I.4.1. STÄDTEBAULICHES KONZEPT	12
I.4.2. GRÜNORDNERISCHES KONZEPT	12
I.4.3. VERKEHRSKONZEPT	12
I.4.4. IMMISSIONSSCHUTZ	13
I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE	13
<b>II. UMWELTBERICHT (STAND: 1. ENTWURF)</b>	<b>14</b>
II.1. EINLEITUNG	14
II.1.1. ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES / FESTSETZUNGEN	14
II.1.2. PLANGRUNDLAGEN	14
II.2. BESTANDSAUFAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASIS-SZENARIO) SOWIE BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
II.2.1. FLÄCHE	16
II.2.2. BODEN	17
II.2.3. WASSER	18
II.2.4. PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT	20
II.2.5. LANDSCHAFT	24

II.2.6.	MENSCHLICHE GESUNDHEIT	25
II.2.7.	LUFT	28
II.2.8.	KLIMA	29
II.2.9.	ABFALL	32
II.2.10.	KULTUR- UND SACHGÜTER	32
II.2.11.	WECHSELWIRKUNGEN	33
II.3.	<b>PROGNOSIS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG / NULLVARIANTE</b>	33
II.4.	<b>KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN ZUSAMMEN MIT ANDEREN PLANUNGEN</b>	34
II.5.	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	34
II.5.1.	AUSGLEICH (NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG)	37
II.5.2.	EUROPÄISCHER UND NATIONALER ARTENSCHUTZ	38
II.6.	<b>GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FAUNA-FLORA- HABITAT) UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES</b>	38
II.7.	<b>GEPRÜFTE ALTERNATIVEN</b>	38
II.8.	<b>METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN</b>	39
II.9.	<b>MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)</b>	40
II.10.	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	41
<b>III.</b>	<b>VERFAHREN</b>	<b>44</b>
III.1.	<b>BETEILIGUNGEN</b>	<b>44</b>
III.1.1.	FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB	44
III.1.2.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB	44
III.1.3.	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB	44
III.1.4.	VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB	44
<b>IV.</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>44</b>

**V. QUELLENANGABEN**

**44**

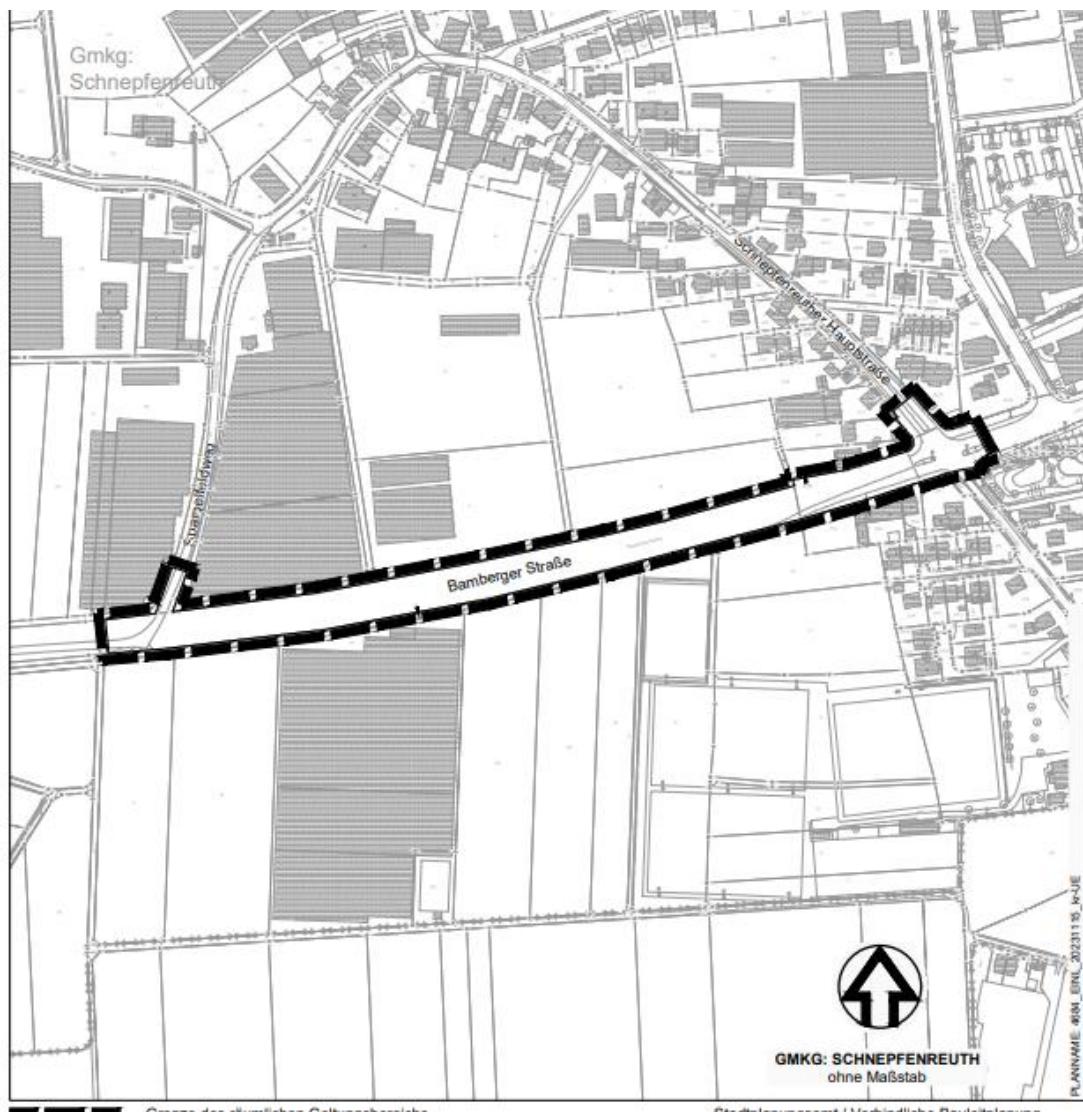
# **BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPANS NR. 4684 „BAMBERGER STRASSE“**

für ein Gebiet betreffend die städtischen Grundstücke zwischen dem Spargelfeldweg und der Kreuzung Schnepfenreuther Hauptstraße / Bamberger Straße

## **I. PLANBERICHT (STAND: 1. ENTWURF)**

### **I.1. ALLGEMEINES**

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, für ein Gebiet betreffend die städtischen Grundstücke zwischen dem Spargelfeldweg und der Kreuzung Schnepfenreuther Hauptstraße / Bamberger Straße einen Bebauungsplan aufzustellen.



Geltungsbereich BP Nr. 4684 „Bamberger Straße“, Quelle: Stadt Nürnberg

## **I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE**

Die Bamberger Straße verbindet die Erlanger Straße (im Osten) mit der Raiffeisenstraße (im Westen), ist jedoch auf Höhe des Schnepfenreuther Ortskerns nicht als Straße hergestellt. Der motorisierte Verkehr muss bisher nördlich über die Schnepfenreuther Hauptstraße und südlich über die Schleswiger Straße ausweichen. Diese Ausweichrouten sind weder planerisch noch vor Ort gewollt und werden durch Einschränkungen (Beschilderung) unterbunden. Die Bamberger Straße ist im vom Geltungsbereich betroffenen Gebiet derzeit also nicht als Verkehrsfläche ausgebaut und entsprechend nicht vom motorisierten Verkehr befahrbar. Ein landwirtschaftlicher Weg, der sich in Privateigentum befindet und von der Öffentlichkeit als Fuß- und Radweg genutzt werden kann, dient als Verbindung. Dieser liegt südlich des Geltungsbereiches.

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg (FNP) hat die gesamte Bamberger Straße zwischen Erlanger Straße und Raiffeisenstraße die Funktion einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße und ist als verbindendes Element zwischen den beiden vorgenannten Straßen vorgesehen.

Außerdem ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg westlich der Raiffeisenstraße eine Anbindung über die Bamberger Straße an das Fürther Stadtgebiet dargestellt, die nie umgesetzt wurde und auch nicht mehr realisiert werden soll. Mit dem Verfahren zur 33. Änderung des FNP (Beschluss des Stadtplanungsausschusses der Stadt Nürnberg vom 17.07.2025) wird die Planung dieser Verbindung westlich der Raiffeisenstraße nun endgültig zurückgenommen.

Der Kreuzungsbereich der Bamberger Straße und der Schnepfenreuther Hauptstraße wurde in der Vergangenheit vorbereitend mit einem der ursprünglichen Planungsintention entsprechend groß dimensionierten Straßenquerschnitt realisiert und ist an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Das seit langem bestehende Ziel der Planung einer Ost-West-Verbindung soll durch die planungsrechtliche Sicherung des nicht überörtlich wirksamen Lückenschlusses in der Bamberger Straße zwischen Spargelfeldweg und der Kreuzung Schnepfenreuther Hauptstraße / Bamberger Straße erreicht werden.

Die Realisierung dieses Lückenschlusses soll den nördlich gelegenen Ortskern des Ortsteils Schnepfenreuth sowie die südlich gelegene Schleswiger Straße verkehrlich entlasten. Dabei soll ein reduzierter, den örtlichen Gegebenheiten angepasster Straßenquerschnitt zugrunde gelegt werden.

## **I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG**

### **I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS**

#### **I.3.1.1. Lage im Stadtgebiet / Topographie**

Der Geltungsbereich befindet sich im Nürnberger Ortsteil Schnepfenreuth, südlich des Ortskerns Schnepfenreuth, zwischen Spargelfeldweg und Schnepfenreuther Hauptstraße. Das Gebiet des geplanten Lückenschlusses der Bamberger Straße liegt dabei zwischen landwirtschaftlichen Flächen des Knoblauchslandes. Im östlichen Teilbereich grenzt Wohnbebauung sowohl nördlich als auch südlich an. Im weiteren Verlauf der Trasse ist die angrenzende Nutzung rein landwirtschaftlich (landwirtschaftlicher Weg, Ackerflächen und Gewächshäuser).

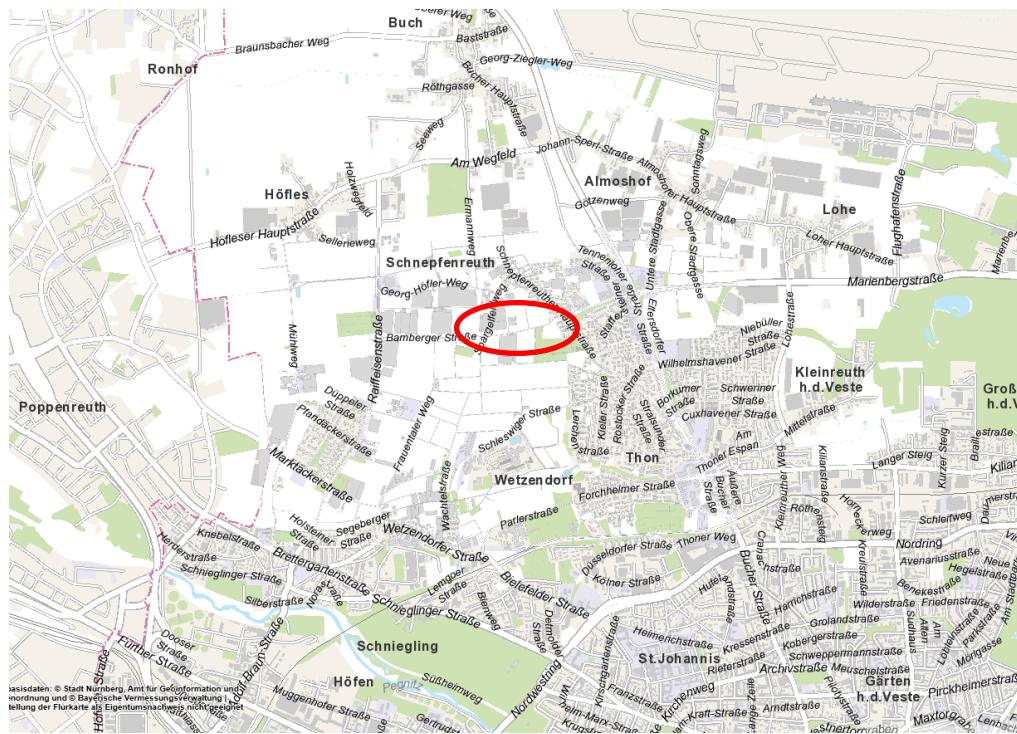


Abbildung Lage im Stadtgebiet, Quelle: Stadt Nürnberg

Die Höhenunterschiede im Geltungsbereich sind gering. Die Flächen befinden sich auf ca. 309 - 310 m über NN.

### I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur

Die Bamberger Straße ist im betreffenden Bereich nicht ausgebaut, die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt bzw. sind verpachtet. Es handelt sich um Ackerflächen, die von landwirtschaftlichen Wegen gequert werden. Parallel zum Geltungsbereich verläuft südlich angrenzend ein landwirtschaftlicher Weg in Privateigentum, der für den motorisierten Individualverkehr gesperrt ist. Für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr ist der Weg jedoch nutzbar.

Im Westen des Geltungsbereiches knickt die von Westen kommende Bamberger Straße nach Norden in den Spargelfeldweg ab. Im Osten ist die Kreuzung Bamberger Straße und Schnepfenreuther Hauptstraße Bestandteil des Geltungsbereiches, hier sind entsprechend der historischen Planung als Hauptverkehrsstraße groß dimensionierte Straßenquerschnitte mit hohem Versiegelungsgrad vorhanden. An den Kreuzungsbereich schließt sich eine brachliegende, mit wassergebundener Decke ausgebauten Fläche an, die sowohl als Erschließung für wenige Wohngebäude am Ortsrand als auch für die Lagerung von Baumaterial für Baumaßnahmen der Stadt Nürnberg temporär genutzt wird. Vereinzelte Gehölze sind in diesem Bereich ebenfalls zu finden. Bauliche Anlagen bestehen über die Verkehrsflächen hinaus im Geltungsbereich nicht.

### Vorhandene Sparten

Im Geltungsbereich sind Leitungen im Untergrund vorhanden. Dabei handelt es sich um:

Gas: Eine Gasleitung liegt im gesamten Bereich des Geltungsbereichs und folgt der geplanten Straßentrasseführung. Zudem im Bereich Spargelfeldweg und Schnepfenreuther Hauptstraße.

Wasser: Wasserleitungen liegen nur im Kreuzungsbereich Bamberger Straße und Schnepfenreuther Hauptstraße.

Strom: Stromleitungen liegen sowohl in den Kreuzungsbereichen Bamberger Straße, Schnepfenreuther Hauptstraße und Spargelfeldweg als auch entlang der geplanten Straßentrasse. Eine Stromleitung quert die Trasse von Norden.

Kanal: Abwasserkanäle liegen nur im Kreuzungsbereich Bamberger Straße und Schnepfenreuther Hauptstraße.

Die vorgenannten Sparten sowie mögliche weitere Leitungen und Leitungsrechte sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens festzustellen und wenn nötig zu sichern.

#### I.3.1.3. Verkehr

Die Bamberger Straße selbst ist im betreffenden Bereich nicht ausgebaut, eine Durchfahrt über den privaten landwirtschaftlichen Weg, südlich des Geltungsbereiches, ist für den motorisierten Individualverkehr ausgeschlossen.

#### I.3.1.4. Vorbelastungen

Eine Kampfmittelvorerkundung ist in Bearbeitung. Die Kampfmittelerkundung sowie Altlastenuntersuchungen sind Teil der Straßenplanung und deren Ausführung.

Ein Lärmgutachten befindet sich in Bearbeitung durch ein entsprechendes Gutachterbüro.

### I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHANDENES PLANUNGSRECHT

#### I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

##### I.3.2.1.a. Raumordnung (LEP- Ziele der Raumordnung, Regionalplan Region Nürnberg)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele werden durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie den Regionalplan für die „Region Nürnberg (R 7)“ bestimmt.

### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP (inklusive der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Teilstudie) definiert u.a. folgende Ziele, an die die Bau- leitplanung anzupassen ist:

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur).

Zudem sollen Planungen insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (1.1.3 Ressourcen schonen).
- Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.4 Radverkehr).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Ins- besondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (5.4.1 Er- halt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen).

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern wurde in den letzten Jahren grundlegend überarbeitet. Festlegungen zu Straße und Schiene wurden jedoch auf Aussagen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes reduziert. Durch die Beschränkung der Regelungsinhalte werden den Kommunen neue Spielräume eröffnet.

Das vorliegende Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Kapitel 4 "Ver- kehr" den Grundsatz, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungs- fähig erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt werden soll. Diese sollen so umweltverträglich und ressourcenschonend wie mög- lich erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrs- aufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, so- wohl im Personen- als auch im Güterverkehr.

### **Kapitel 4.2 - Straßeninfrastruktur**

Dieses Kapitel enthält den Grundsatz, dass bei der Entwicklung der Straßeninfra- struktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll. Dies dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme und ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwick- lung sinnvoll.

Über die Staatsstraßen sind die nicht an Bundesfernstraßen liegenden Zentralen Orte an das nationale sowie das regionale Verkehrsnetz angebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatstraßen. Ziele der Re- gionalplanung Im Hinblick auf den Vollzug der o. g. Anpassungspflicht werden nachfolgend besonders diejenigen Ziele aufgeführt, die den Abwägungsrahmen für dieses Flächennutzungsplanverfahren abstecken und durchaus unterschiedli- che Nutzungsentwicklungen zulassen.

### **Ziele und Grundsätze**

## **Kapitel 1 - Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg**

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

## **Kapitel 2 – Raumstruktur**

Die polyzentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region soll in allen Teilräumen der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Stadt Fürth – Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 2020.20 11

## **Kapitel 4 – Verkehr**

Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen vorrangig unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden: Entlastung dieser Ortsdurchfahrten der nördlichen Stadtteile von Nürnberg vom Durchgangsverkehr.

## **Kapitel 5 - Wirtschaft (Landwirtschaft)**

Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

## **Kapitel 7 – Freiraumstruktur**

Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

## Regionalplan Region Nürnberg (RP 7)

Der am 01.07.1988 in Kraft getretene und laufend fortgeschriebene RP 7 konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wie folgt (Auszug):

- Das regionale Grundkonzept für den Radverkehr soll so ausgebildet werden, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht (1.5.2.2. Radverkehr).
- In der Bauleitplanung und Verkehrsplanung der Gemeinden im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen die Belange des Schutzes vor Verkehrslärm besonders berücksichtigt werden (2.1.1. Verkehrslärm).
- Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden (5.4.2.5 Landwirtschaft).

Als Orientierungshilfe für die Planung gelten die folgenden Grundsätze (Auszug):

- Es ist anzustreben, dass in den von Boden und Klima begünstigten Gebieten, insbesondere im westlichen Teil des Mittelfränkischen Beckens, in Teilbereichen des Alb-vorlandes und der Frankenalb sowie im Knoblauchsland, vor allem Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere nutzungen vorgesehen werden (2.1 Landwirtschaft).

#### I.3.2.1.b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Der Ausbau der Bamberger Straße im Zuge des Bebauungsplans Nr. 4684 „Bamberger Straße“ ist aus dem geltenden FNP der Stadt Nürnberg entwickelt. Der FNP stellt in diesem Bereich eine Hauptverkehrsstraße als nachrichtliche Übernahme aus dem Generalverkehrsplan mit Stand vom Februar 2025 dar.

#### I.3.2.1.c. Bebauungspläne und Veränderungssperren

Im Osten im Teilbereich der Kreuzung Bamberger Straße und Schnepfenreuther Hauptstraße überschneidet sich der Bebauungsplan 4684 mit den beiden Bebauungsplänen Nr. 4082 und Nr. 4191.

#### I.3.2.1.d. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die weiteren Flächen sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

#### I.3.2.1.e. Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nach bisherigen Kenntnissen und Kartierungen nicht vorhanden.

#### I.3.2.1.f. Wasserrecht / Hochwasserschutz

Ein hydrogeologisches Gutachten ist in Bearbeitung. Die Grundwasserstände befinden sich nach letzten Messungen aus dem Jahr 2025 bei rd. 3-5 m unter GOK. Der Geltungsbereich ist nicht von Hochwasser betroffen.

### I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

#### I.3.3.1. Infrastrukturelle Bedarfssituation

Wie bereits dargelegt handelt es sich bei den Inhalten des Bebauungsplans Nr. 4684 „Bamberger Straße“ in erster Linie um den Lückenschluss der Bamberger Straße für den motorisierten Verkehr. Der Bedarf hierfür wird mit der Entlastung des Schnepfenreuther Ortskerns im Norden und der südlich gelegenen Schleswiger Straße begründet.

Die weiteren Inhalte und Festsetzungen dieses Bebauungsplans resultieren aus den Bedarfen und Möglichkeiten, die sich aus einer solchen Straßenplanung ergeben. Beispielhaft sei hier Straßenbegleitgrün oder technisch notwendige Grünflächen mit Versickerungsfunktion im Sinne der Entwässerung genannt. Darüber hinaus wird die Verkehrsfläche zur Erschließung der Anlieger (Wohngebäude und Landwirtschaft) genutzt.

#### I.3.3.2. Eigentumsverhältnisse

Alle Flächen innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg.

#### I.3.3.3. Bodenordnung / Umlegung

Verfahren zur Bodenordnung sind nicht anhängig bzw. nicht durch die Planung veranlasst.

### I.4. PLANUNGSKONZEPT

#### I.4.1. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Prioritärer Inhalt des Bebauungsplans ist die Realisierung eines Lückenschlusses der Bamberger Straße für den motorisierten Verkehr. Dieses Planungsziel soll soweit möglich unter Gesichtspunkten eines zeitgemäßen Städtebaus erfolgen. Dies bedeutet die Berücksichtigung von Faktoren wie sparsamer Umgang mit Flächen, umsichtige Integration der baulichen Maßnahme in das Stadt- und Landschaftsbild und damit einhergehend der Entwicklung eines Grünordnungskonzeptes.

Grundlage des Konzeptes sind die Überlegungen zu Planungsvarianten aus dem Verkehrsgutachten. Hierbei wurde Planungsvariante 2b (siehe Verkehrsgutachten in Anlage) als Vorzugsvariante ausgewählt. Diese folgt den Zielen, einen Lückenschluss der Bamberger Straße zu realisieren, der Entlastungen im Bereich Schnepfendorfer Ortskern sowie Schleswiger Straße schafft. Gleichzeitig soll der Ausbau jedoch in möglichst schonendem und minimalem Umfang erfolgen.

#### I.4.2. GRÜNORDNERISCHES KONZEPT

Ein grünordnerisches Konzept wird im weiteren Verlauf des Verfahrens konkretisiert. Den Rahmen hierzu gibt der Geltungsbereich des Bebauungsplans vor, im Entwurf der Verkehrsanlagenplanung sind entsprechende Flächen bereits angelegt. Ziel ist es, den Lückenschluss auch landschaftlich – z.B. durch begleitende öffentliche Grünflächen mit Baumpflanzungen - soweit möglich einzubinden.

#### I.4.3. VERKEHRSKONZEPT

Für die Konkretisierung der Planung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dass u.a. eine Variantenprüfung der denkbaren und sinnvollen Straßenquerschnitte zum Inhalt hatte. Als Ergebnis dieses Fachgutachtens wurde deutlich, dass eine

möglichst flächensparende und in die Bestandssituation integrierbare Trassierung angestrebt werden solle, die gleichzeitig die in der Zielsetzung der Planung festgelegten Kapazitäten zur Verfügung stellen kann.

Siehe Verkehrsgutachten (Anlage).

#### **I.4.4. IMMISSIONSSCHUTZ**

Ein Immissionsschutzbefragungen befindet sich in Bearbeitung durch ein beauftragtes Gutachterbüro und wird im weiteren Lauf des Verfahrens beigebracht.

### **I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE**

Der Planteil (Vorentwurf) des Bebauungsplans wird im weiteren Verfahrensverlauf auf dem Entwurf zur Verkehrsanlagenplanung aufgebaut. Entsprechende Festsetzungen folgen.

## II. UMWELTBERICHT (STAND: 1. ENTWURF)

### II.1. EINLEITUNG

Das Bebauungsplan-(B-Plan-)Verfahren Nr. 4684 „Bamberger Straße“ wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses (Afs) am 14.12.2023 eingeleitet. Im Rahmen des B-Planverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichtes wurde im Auftrag des Stadtplanungsamtes der Stadt Nürnberg von GSP (Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg) erstellt und wurde vom Umweltamt der Stadt Nürnberg (UwA) fachlich geprüft.

Zum B-Plan Nr. 4684 liegt aktuell ein Rahmenplan (Stand: Oktober 2025) vor, der Grundlage für die vorliegende Fassung des Umweltberichts war.

#### II.1.1. ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES / FESTSETZUNGEN

Übergeordnetes Ziel der Stadt ist der Lückenschluss der Bamberger Straße zwischen dem Spargelfeldweg im Westen und der Schnepfenreuther Hauptstraße im Osten. im Nordwesten des Nürnberger Stadtgebietes. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt knapp 14.000 m<sup>2</sup>.

Die Verkehrsplanung sieht eine Trassenführung mit einem Regelquerschnitt von 6,0 m für die befestigte Fahrbahn und beidseitig befahrbare Bankette in einer Breite von je 1,5 m vor. Nördlich und südlich der Straße sind auch Grünstreifen eingeplant, im Norden noch mit Entwässerungsmulden zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers. Die Gradienre orientiert sich an der bestehenden Geländeoberkante und liegt nur geringfügig höher (PENTER INGENIEURE, Stand: 10.10.2025). Es müssen voraussichtlich ca. 3.300 m<sup>2</sup> für die Straßentrasse neu versiegelt werden. Dezidierte Festsetzungen (insbesondere auch im Hinblick auf die Grünordnung) liegen zum aktuellen Planungsstand noch nicht vor.

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele findet sich im Vorentwurf zur Begründung (s. Planbericht Kap. I.4).

#### II.1.2. PLANGRUNDLAGEN

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aus dem Jahr 2023 weist Nürnberg zusammen mit Fürth/Erlangen/Schwabach als gemeinsame Metropole im selben Verdichtungsraum aus.

Nach dem Regionalplan der Region Nürnberg (7) sollen „die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe gesichert werden“ (Textteil Regionalplan Kap. 1.6.). Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung sollen an dem Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.

Das Verkehrsleitbild für die Region Nürnberg sieht vor, dass „durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr verbessert und die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden sollen. Dabei soll den Belangen der Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität verstärkt Rechnung getragen werden“ (G 4.1.2). Zudem sollen „bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur die Belange des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs aufeinander abgestimmt werden. Im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/

Erlangen sollen der öffentlichen Personennahverkehr und der nicht motorisierte Individualverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden. Auch „auf eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Individualverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gemessen am Gesamtverkehrsaufwand soll insbesondere im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen hingewirkt werden“ (G 4.1.4). Im Hinblick auf den Radverkehr soll darauf hingewirkt werden, neben einzelnen Lückenschließungen und Entschärfungen von Gefahrenstellen, insbesondere die Qualität der Radwege zu verbessern (G 4.5.1). Zusätzlich soll auf die Verbesserung einer auf den Radfahrer abgestimmten Infrastruktur hingewirkt werden (G 4.5.3).

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Nürnberg ist das Plangebiet als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im Osten an der Kreuzung zur Schnepfenreuther Hauptstraße sind zudem nördlich der Bamberger Straße gemischte Bauflächen und südlich Wohnbauflächen dargestellt. Der Spargelfeldweg und im Anschluss daran der Feldweg nach Süden ist als übergeordnete Freiraumverbindung gekennzeichnet. Im Westen wird das Plangebiet von einer Richtfunkstrecke überlagert. Das Plangebiet liegt vollständig in einem Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG, der nachrichtlich im FNP übernommen wurde.

Vorhandene Bauleitpläne bestehen im Osten des Plangebiets. Durch den B-Plan Nr. 4684 werden die beiden B-Pläne Nr. 4082 und Nr. 4191 teilweise überplant, die hier Straßenverkehrsflächen festsetzen.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Biotope der Stadtbiotopkartierung sind innerhalb dessen ebenfalls keine erfasst.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Faunistische Angaben aus der Artenschutzkartierung (ASK, Stand: 01.02.2024) liegen vor allem für das Umfeld des Plangebietes vor, insbesondere mit Nachweisen von bodenbrütenden Vogelarten. Zudem liegen Erfassungsergebnisse für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien vor, die im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) durchgeführt wurden.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1996 wurden innerhalb des Planbereichs keine bedeutsamen Lebensräume erfasst. Auf der Karte für Ziele und Maßnahmen ist für das Plangebiet allgemein die ökologische Verbesserung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die ökologische Verbesserung des besiedelten Bereichs und der straßenbegleitenden Lebensräume vorgesehen.

Nach dem gesamtstädtischen Freiraumkonzept (Masterplan Freiraum) liegt das Plangebiet an der Grenze des Handlungsräums Äußere Landschaften, in der Natur- und Kulturlandschaften gesichert und entwickelt werden sollen, zum Handlungsräum Außenstadt, in der Freiräume aktiv entwickelt werden sollen.

## **II.2. BESTANDSAUFGNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASIS-SZENARIO) SOWIE BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Inwieweit bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 4684 „Bamberger Straße“ die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange erfolgt, soweit eine Unterscheidung möglich ist und hierfür konkrete Anhaltspunkte bestehen.

## II.2.1. FLÄCHE

### II.2.1.1. Ausgangssituation

Die Gesamtfläche der Stadt Nürnberg beträgt 18.644 ha. Nach der Methodik des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) sind auf dem Stadtgebiet Nürnbergs im Jahr 2023 61,7% als Siedlungs- und Verkehrsfläche und 38,3% als Freiraumfläche (Vegetation, inkl. Landwirtschaft und Wald, sowie Gewässer) genutzt worden<sup>1</sup>. Der Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen verzeichnete zwischen 2020 und 2023 einen durchschnittlichen Flächenverbrauch von 0,3 ha/Tag<sup>2</sup>. Die im LEP festgelegten elf bayerischen Verdichtungsräume weisen im Vergleich dazu im selben Zeitraum in Summe einen durchschnittlichen Verbrauch von 1,5 ha/Tag, der ländliche Raum dagegen einen Verbrauch von 10,1 ha/Tag auf. Bezogen auf die Anzahl der Einwohner ist der Flächenverbrauch in allen Verdichtungsräumen Bayerns um ca. 19% höher gewesen als in Nürnberg.

Zwischen 2014 und 2022 ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche der Stadt Nürnberg laut Bay. Landesamt für Statistik um 0,3% (absolut rd. 56 ha) gestiegen (Durchschnitt Bayern: + 0,5% bzw. rd. 35.250 ha) (Bayerisches Landesamt für Statistik 2023, Daten zur Raumbeobachtung). Die vergleichsweise geringe Zunahme der Flächeninanspruchnahme ist in Teilen auf die lückenhafte Erfassungsmethodik der tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS zurückzuführen. Jedoch zeigt die Betrachtung von langfristigen Daten – auch vor dem Hintergrund der insgesamt positiven Bevölkerungsentwicklung – einen Trend zu einer eher unterdurchschnittlichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. einer entsprechenden Abnahme von Freiraumflächen im Stadtgebiet Nürnberg.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Nürnberger Stadtgebietes im südlichen Bereich des Knoblauchslandes und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das Plangebiet umfasst städtische Grundstücke zwischen dem Spargelfeldweg und der Kreuzung von Schnepfenreuther Hauptstraße und Bamberger Straße. Es handelt sich bis auf die bestehenden Erschließungsansätze fast ausschließlich um landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzte Fläche. Das Plangebiet stellt sich mit Ausnahme der bestehenden Verkehrsflächen ohne bauliche Nutzungen dar.

---

<sup>1</sup> vgl. GENESIS Online, Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung, Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2025.

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik 2023, Daten zur Raumbeobachtung, Abruf am 20.09.2025.

### II.2.1.2. Auswirkungen / Prognose

ALKIS-TN Kategorie	Nutzung	Bestand (ha)	Planung (ha)
Siedlung	Wohnen, Gewerbe, Sonstige Bauten	0,0	0,0
Siedlung	Erholungsfläche, Sport-, Freizeit- und Grünanlage („Grünflächen“)	0,0	0,0
Verkehr	Straße, Weg, Platz	0,44	1,37
Freiraum	Vegetation, Landwirtschaft, Gewässer	0,96	0,03
	<b>Summe</b>	<b>1,40</b>	<b>1,40</b>

Wie die Übersicht verdeutlicht, kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Verkehrsflächen. Die Grundlage für die bestehende acker- und gartenbauliche Nutzung geht dadurch auf einer Fläche von ca. 0,9 ha verloren.

**Die Inanspruchnahme hat daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.**

### II.2.2. BODEN

#### II.2.2.1. Ausgangssituation

Entsprechend der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebenen digitalen Geologischen Karte von Bayern (Maßstab 1 : 25.000) wird der geologische Untergrund im Plangebiet aus Coburger Sandstein (kmC) aus dem Mittleren Keuper gebildet. Die bodenkundlichen Verhältnisse sind von dem Ausgangsgestein geprägt, daher treten als Bodentypen überwiegend Braunerde und auch Pseudogley-Braunerde auf. Als Bodenarten treten Sande, Lehme und Tone auf.

Dies konnte im Rahmen einer Baugrunduntersuchung (DR. ING. SPOTKA UND PARTNER GMBH, Geotechnischer Bericht, 24.09.2025) bestätigt werden. In allen Bohrungen konnten dabei zunächst künstliche Auffüllungen (vermutlich Auffüllung von Oberboden) in Mächtigkeiten von 0,4 m bis 1,2 m festgestellt werden. Anschließend folgen schwach bis stark bindige Sande mit wechselnden schluffigen und tonigen Anteilen und vereinzelten Schluff-/Tonlinsen. Nur in einer Bohrung wurde eine Ton- bzw. Tonsteinlage erkundet. Darunter folgen in allen Fällen Sandsteine bis zur Endteufe.

Die Versickerungseigenschaft der Böden im Plangebiet wurde über zwei Absenkversuche (Sickertests) ermittelt. Hier konnten für die Böden Durchlässigkeitsbeiwerte  $k_f$  von  $1,93 \times 10^{-5}$  und  $1,61 \times 10^{-6}$  m/s ermittelt werden, was als durchlässig zu bezeichnen ist (DR. ING. SPOTKA UND PARTNER GMBH, Geotechnischer Bericht, 24.09.2025).

Die Böden im Plangebiet sind zum großen Teil noch unversiegelt und werden garten- bzw. ackerbaulich genutzt. Im Osten und Westen umfasst das Plagebiet auch bereits bestehende Verkehrsflächen mit versiegelten Oberflächen und es existieren geschotterte Feldwege.

Die vorkommenden Böden im Plangebiet weisen laut ABSP der Stadt Nürnberg überwiegend eine mittlere bis hohe Ertrags- und Filterfunktion auf. Ackerzahlen wurden für das Plangebiet selbst nicht ermittelt, liegen angrenzend aber zwischen 41 - 60 und es handelt

sich damit um einen der ertragreichsten Böden im Nürnberger Stadtgebiet (BODENSCHÄTZUNGSKARTE). Die versiegelten und geschotterten Verkehrsflächen verfügen über kaum intakte bzw. nur noch über eingeschränkte Bodenfunktionen (ABSP Stadt Nürnberg, Karte R2 Ökologische Bodenfunktionen, 1996).

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei den Bodenuntersuchungen wurden zwar künstliche Auffüllungen aus Sanden, teils auch mit organischen Anteilen oder humosen Böden, aber keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Sowohl die Auffüllungen als auch die Sande konnten als BM-0\* gemäß der Ersatzbaustoffverordnung eingestuft werden, d.h. als Boden mit minimalen Belastungen (DR. ING. SPOTKA UND PARTNER GMBH, Geotechnischer Bericht, 24.09.2025).

Insgesamt ist das Schutzgut Boden im Plangebiet als mittel bis hoch zu bewerten.

#### II.2.2.2. Auswirkungen / Prognose

Innerhalb des Plangebietes kommt es zu Veränderungen des Bodenkörpers durch Versiegelung und Bodenverdichtung im Bereich der neuen Straßentrasse. Den insgesamt ca. 1,37 ha neu geplanten Verkehrsflächen stehen im Bestand nur ein sehr geringer Anteil mit ca. 0,4 ha an bereits versiegelten oder befestigten Flächen (Verkehrsflächen Schepfenreuther Hauptstraße, bestehende Bamberger Straße, Spargelfeldweg) gegenüber. Im Siedlungsbereich von Schnepfenreuth sind auch Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Hier muss der ursprünglich vorgesehene Straßenquerschnitt mit zwei Fahrspuren je Fahrtichtung nicht fortgeführt werden, so dass ein Rückbau erfolgen kann und die freiwerdenden Flächen begrünt werden können.

Überbaute und versiegelte Flächen verlieren ihre natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers). Davon betroffen sind auch Böden mit (v.a. im regionalen Vergleich) mittlerer bis hoher Ertrags- und Filterfunktion.

**Die Planung führt aufgrund des Umfangs der Verkehrsflächen und damit einhergehender neuer Versiegelungen von ca. 0,34 ha und den dadurch zum Erliegen kommenden ökologischen Bodenfunktionen in diesen Bereichen zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.**

#### II.2.3. WASSER

##### II.2.3.1. Ausgangssituation

Natürliche Oberflächengewässer, sowie Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete kommen im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet liegt am Rand des Einzugsgebiets der Wasserversorgung der Benkerbrunnen IX + XI.

Das zum Plangebiet nächstgelegene Fließgewässer ist in ca. 475 m in nördlicher Richtung der Poppenreuther Landgraben, der aber keinen natürlichen Verlauf mehr aufweist, und in ca. 950 m bis 1.000 m Entfernung der Wetzendorfer Landgraben im Süden.

Das Grundwasservorkommen im Plangebiet ist dem Grundwasserkörper 2\_G084 (Sandsteinkeuper Nürnberg) zuzuordnen. Er wird im Rahmen der gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erarbeiteten Bewirtschaftungsplanung hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustandes als gut und hinsichtlich seines chemischen Zustandes als schlecht eingestuft.

Bei den Aufschlussbohrungen im Sommer 2025 (Dr. Ing. Spotka und Partner GmbH, Geotechnischer Bericht, 24.09.2025) wurde Grundwasser lediglich bei einer Bohrung im Spargelfeldweg im Westen bei 3,66 m unter Geländeoberkante (GOK) erbohrt. Erfahrungsgemäß ist mit einer Schwankung des Grundwasserspiegels um etwa 0,5 m bis 0,75 m zu rechnen. Bei den übrigen Bohrungen wurde dagegen bis zur Endteufe kein Grundwasser angetroffen.

Nach dem Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2023) beträgt der Grundwasserflurabstand im Osten und Westen des Plangebiets zwischen 3 m und 5 m, was sich mit den Erkenntnissen aus dem Baugrundgutachten deckt. Die Grundwasser-Fließrichtung ist – abgeleitet aus den Grundwassergleichen – von Nordost nach Südwest gerichtet. Das Kontaminationsrisiko für das Grundwasser wird im ABSP der Stadt Nürnberg für das Plangebiet als mittel eingestuft.

Durch die intensive landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung ist von einer gewissen Nährstoffanreicherung im Grundwasser auszugehen. Schnepfenreuth liegt im Bereich erhöhter Nitrat-Belastungen, die v.a. im Knoblauchsland aufgrund der intensiv genutzten Gemüseanbauflächen vorkommen (GRUNDWASSERBERICHT DER STADT NÜRNBERG, 2023).

In der „Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des BayLfU werden entlang der Bamberger Straße kleinere Geländesenken bzw. potenzielle Aufstaubereiche dargestellt, in denen sich bei stärkeren Regenereignissen Niederschlagswasser anstauen könnte. Potenzielle Abflusswege bei Starkregen mit nur mäßigem Abfluss führen aber alle von der geplanten Trasse der Bamberger Straße weg nach Norden oder Süden.

Die Bedeutung des Schutzgutes Wasser wird aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und fehlender Oberflächengewässer als gering bewertet.

#### II.2.3.2. Auswirkungen / Prognose

Analog zum Schutzgut Boden wird das Schutzgut Wasser in der Folge durch die Zunahme von Versiegelungen beeinträchtigt. Gemäß § 47 WHG gelten das sog. Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot für das Grundwasser. Demnach wird einerseits bewertet, ob das Vorhaben zu Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers führen kann. Andererseits wird betrachtet, ob der gute Zustand erhalten oder erreichbar bleibt bzw. ob die Planung den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper widerspricht.

Im Verkehrsplan (PETTER INGENIEURE, Stand: 10.10.2025) ist angedacht, dass anfallendes Niederschlagswasser nördlich der geplanten Straße über eine Entwässerungsfläche versickern sollen. Die im Baugrundgutachten ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte  $k_f$  von  $1,93 \times 10^{-5}$  und  $1,61 \times 10^{-6}$  m/s der Böden sind hierfür geeignet (DR. ING. SPOTKA UND PARTNER GMBH, Geotechnischer Bericht, 24.09.2025). Durch die Versickerung wird die Grundwasserneubildung daher voraussichtlich nur geringfügig beeinflusst.

Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers und auch der -fließrichtung können ausgeschlossen werden.

Direkte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch die Planung aufgrund der bestehenden Entfernung nicht zu besorgen.

Im Hinblick auf die Vorgaben der WRRL kann zum derzeitigen Stand festgestellt werden, dass die Planung auf das Schutzgut Wasser zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen führt. Die Planung lässt keine Verschlechterung der betroffenen Wasserkörper erwarten. Daher steht die Planung im Einklang mit den Geboten der §§ 27 und 47 WHG (Verschlechterungs- und Verbesserungsgebot bzw. Zielerreichungsverhinderungsverbot). Die

Erreichung der Ziele der Bewirtschaftungsplanung für die Wasserkörper wird durch die Planung nicht erschwert.

**Mit der Realisierung der Planung ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.**

## II.2.4. PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT

### II.2.4.1. Pflanzen

#### II.2.4.1.a. Ausgangssituation / Bestand

Eine Erfassung der Biotop- und Flächennutzungstypen gemäß der „Wertliste der Biotop- und Nutzungstypen in Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenertattungsbeträgen“ fand am 12.05. und am 16.06.2025 statt. Dabei wurde auch überprüft, ob geschützte Lebensräume nach Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG auftreten.

Das Plangebiet wird zum Großteil landwirtschaftlich genutzt und entspricht nicht der potenziellen natürlichen Vegetation (pNV), die dort ein Flattergras-Buchenwald wäre (BAYLFU 2012)<sup>3</sup>. Auf den Flächen wird vorwiegend Gemüse angebaut, im weiteren Umfeld auch Getreide oder Hackfrüchte. Nur entlang der Randbereiche sind schmale Säume vorhanden, die durch die angrenzenden Nutzungen überprägt sind, so dass hier nährstoffliebende Vegetation wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) vorkommen, u.a. aber auch die Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*).

Im Osten liegt ein Ackerschlag brach, der zuletzt im Jahr 2024 noch bewirtschaftet wurde. Hier treten auch in Ackerwildkrautfluren häufige Arten wie u.a. Frühlings-Hungerblümchen (*Draba verna* agg.), Glänzender Ehrenpreis (*Veronica polita*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Geruchlose Strandkamille (*Tripleurospermum inodorum*), Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Gewöhnliche Eselsdistel (*Onopordum acanthium*) (RL BY V), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*), Gewöhnlicher Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Schafsgarbe (*Achillea millefolium*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Breitwegerich (*Plantago major*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) auf. In Einzel'exemplaren sind dort auch Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) zu finden.

Im Westen befindet sich eine ruderalisierte Wiesenfläche, die von Gräsern v.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert wird, auf der aber vermutlich auch eine Blühmischung ausgebracht wurde. Hier treten u.a. Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) sowie flächige Bereiche mit Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Pracht-Königsckerze (*Verbascum speciosum*) auf.

Im Übergang zum Siedlungsbereich von Schnepfenreuth im Osten haben sich an den Randstrukturen Gehölzbestände aus überwiegend Kirschpflaumen (*Prunus cerasifera*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) entwickelt.

---

<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2012): Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns. Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:500.000. – Selbstverlag, Augsburg, 112 S. + Karte und Tabelle

Bäume, die unter die BaumschutzVO der Stadt Nürnberg fallen, befinden sich keine im Plangebiet. Lediglich im Osten ragen Bäume mit ihren Traufbereichen in das Plangebiet und zwar nordöstlich und südwestlich der Kreuzung Bamberger Straße/Schnepfenreuther Hauptstraße. Es handelt sich um eine Robinie (*Robinia pseudoacacia*) am Straßenrand und um eine Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) und eine Kolorado-Tanne (*Abies concolor*) innerhalb eines Privatgartens.

Die schon befestigten bzw. versiegelten Bereiche des Plangebietes (bestehende Straßen und Wege) sind dagegen weitgehend vegetationsfrei.

Wuchsororte seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten sind im Plangebiet – außer der Gewöhnlichen Eselsdistel – nicht vorhanden. Die aktuelle Bestandssituation der Eselsdistel wird als selten eingestuft und sie steht auf der Vorwarnliste in Bayern.

Keiner der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen stellt einen geschützten Lebensraum nach Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG oder einen Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie dar.

Im Südosten grenzt eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (ÖKF-Ifd-Nr. 168456) an das Plangebiet an. Hier wurde ein Feldgehölz aus heimischen Arten entwickelt.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Pflanzen ist gering.

#### II.2.4.1.b. Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung kommt es zu keiner Inanspruchnahme seltener oder gefährdeter Lebensräume und ihrer Pflanzenwelt. Gehölzbestand ist im Plangebiet selbst nicht bzw. nur geringfügig im Osten betroffen, hier besteht allerdings Baurecht durch die vorhandenen Bebauungspläne. Bäume, die unter die BaumschutzVO fallen, werden nicht beeinträchtigt, da die Verkehrsflächen in den betroffenen Bereichen schon befestigt sind und keine neuen Eingriffe erfolgen.

Der Grünordnungsplan ist noch in Bearbeitung und wird erst zum Entwurf hin fertiggestellt. Hier ist vorgesehen, auf den Flächen nördlich der geplanten Straße Bäume zu pflanzen und damit aufzuwerten. Dies muss aber noch im Hinblick auf Spartenverläufe und mögliche nachteilige Auswirkungen auf bodenbrütende Vogelarten abgestimmt werden. Diese Maßnahmen könnten aber auch zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs für die Eingriffe herangezogen werden.

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind aufgrund der überwiegend geringen Eingriffsempfindlichkeit der Ausgangssituation (landwirtschaftliche Nutzfläche) als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Der Grünordnungsplan mit möglichen Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffe steht derzeit aber noch aus.**

#### II.2.4.2. Tiere

##### II.2.4.2.a. Ausgangssituation / Bestand

Im Rahmen der Bearbeitung des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden 2025 Vorkommen der Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse erfasst. Das Untersuchungsgebiet dafür ging über das Plangebiet hinaus und umfasste auch Bereiche nördlich und südlich der geplanten Straßentrasse. Das Gutachten zur saP wird zum Entwurf des Bebauungsplans noch fertiggestellt, die Ergebnisse der Erfassungen werden hier aber bereits berücksichtigt. Ferner wurden für das Plangebiet und dessen Umgriff in der Artenschutzkartierung (ASK, Kartenblatt TK 6532, Stand: 01.02.2024) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt dokumentierte Artnachweise ausgewertet.

### Säugetiere

Im Zuge der Erfassungen für den gesamten Untersuchungsbereich wurden vier Fledermausarten bei der nächtlichen Jagd mit einem Fledermausdetektor nachgewiesen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Das Artenpektrum ist damit entsprechend des intensiv genutzten Bereichs relativ artenarm. Höhere Aktivitätsdichten konnten bei den nächtlichen Erfassungen v.a. an Gehölzstrukturen, dem Ortsrand, aber auch an einem Wasserbecken im Süden festgestellt werden. Ein besonders stark oder bevorzugt frequentierter Flugkorridor konnte dabei nicht abgegrenzt werden.

Weitere potenziell im Gebiet vorkommende Fledermausarten sind die regelmäßig in der Stadt Nürnberg auftretenden Arten, wie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), aber auch gelegentlich vorkommende Arten, wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwei-farbefledermaus (*Vespertilio murinus*) oder Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).

Bei den Erfassungen wurden außerdem immer wieder Feldhasen (*Lepus europaeus*) beobachtet (Rote Liste D 3, in Bayern Vorwarnliste), sowie Steinmarder (*Martes foina*).

### Vögel

Von Vögeln werden die Flächen innerhalb des Planbereichs zur Nahrungssuche, teils auch als Bruthabitat genutzt. Bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2025 durch C. GUGGENBERGER konnten insgesamt 39 Arten erfasst werden. Dabei ist zwischen gesicherten Brutnachweisen, Brutverdacht oder nur einer Feststellung im Überflug, als Durchzügler oder Nahrungsgast zu unterscheiden. Wirklich relevant sind letztendlich nur Arten mit zumindest wahrscheinlichem oder gesichertem Brüten (Brutstatus B und C).

Das Plangebiet ist durch offene Feldfluren geprägt, die einen wichtigen Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten darstellen. Gehölzbestände treten nur vereinzelt auf. Der Siedlungsbereich von Schnepfenreuth, der sich überwiegend außerhalb des Plangebiets befindet, ist Lebensraum verschiedener Gehölz- und Gebäudebrüter.

Von den bodenbrütenden Arten des Offenlandes konnten Reviere des Rebhuhns (*Perdix perdix*) (RL D 2), der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) (RL D 2) festgestellt werden. Da viele bodenbrütende Arten Abstand zu Vertikalstrukturen (z.B. Gehölze, Gebäude) einhalten, konnten im Plangebiet selbst nur ein Revierzentrum des Rebhuhns erfasst werden. Die Arten mussten im Großraum Nürnberg durch Überbauung und Nutzungsintensivierung in den vergangenen Jahr(zehnt)en fortschreitende Lebensraumverluste hinnehmen. Sie nutzen die offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Brut- und Nahrungshabitat.

Unter den festgestellten Gehölzbrütern treten häufige Heckenbrüter auf, aber auch seltene Arten wie Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*). Höhlenbrütende Arten treten nur untergeordnet auf. Hierzu zählen u.a. Feldsperling (*Passer montanus*) oder der Grünspecht (*Picus viridis*). Unter den Greifvögeln konnte der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Weitere Arten wie die Waldohreule (*Asio otus*) oder der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) konnten als Nahrungsgäste beobachtet werden.

### Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien ist das Plangebiet kaum von Bedeutung. Grundsätzlich könnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an besonnten Randstrukturen und Säumen aber auftreten. Zur Überprüfung potenzieller Vorkommen wurden 2025 an insgesamt vier Terminen (11.04., 16.04., 12.05. und 19.08.2025) Begehungen im Untersuchungsgebiet

durchgeführt. Es konnten dabei keine Reptilien nachgewiesen werden. Die nächsten Vorkommen von Zauneidechsen sind außerhalb des Untersuchungsgebiets entlang der Trasse der Ringbahn in Wetzendorf und Thon in der ASK dokumentiert (u.a. ASK 6532-0420, -1118).

#### Amphibien

Für Amphibien hat das Plangebiet aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nur eine Bedeutung als potenzieller Sommerlebensraum. Bei den Fledermauskartierungen konnte einmal im September ein Grasfrosch (*Rana temporaria*) auf der Bamberger Straße im Osten beobachtet werden. In der ASK sind keine Nachweise von Amphibien für das Untersuchungsgebiet vermerkt. Besondere Wanderrouten von Amphibien sind durch die Planung nicht betroffen.

#### Wirbellose

Für die Vorkommen besonderer oder seltener Arten von Wirbellosen (Spinnen, Insekten etc.) bietet der Untersuchungsbereich keine speziell geeigneten Lebensräume. Vertiefte Erhebungen für bestimmte Artengruppen waren nicht angezeigt, es liegen aber eine Reihe von Beobachtungen vor. So wurden z.B. in den Gehölzbeständen allgemein häufige Heuschreckenarten wie Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und am Siedlungsrand auch das Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*) gehört.

Da im Plangebiet einige wenige Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) und weiter südlich davon auch einige mehr festgestellt wurden, erfolgten im Juni und Juli 2025 Kontrollen auf Raupen, Kotpellets und eindeutige Fraßspuren des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), dessen Raupen an solchen Pflanzen fressen. Die Nachsuche verlief aber negativ.

Auch für andere Artengruppen (z.B. Libellen, Laufkäfer, totholzbewohnende Käfer) mit speziellen Habitatansprüchen bietet das Plangebiet keine Lebensräume.

Insbesondere aufgrund des Vorkommens seltener bodenbrütender Vogelarten ist die Bedeutung des Schutzgutes Tiere im Plangebiet als hoch einzustufen.

#### II.2.4.2.b. Auswirkungen / Prognose

Wesentliche Beeinträchtigungen entstehen durch anlagebedingte Umweltauswirkungen, indem Lebensräume und -stätten verändert und zerstört werden, sowie potenziell auch durch betriebsbedingte Auswirkungen des neu induzierten Straßenverkehrs (Verkehrslärm, Scheuchwirkung, Kollisionsrisiko). Es kann aber auch zu baubedingten Auswirkungen durch Lärm während der Baumaßnahmen kommen.

Durch die bei der Umsetzung des B-Plans stattfindenden Eingriffe in Offenflächen gehen Lebensräume von bodenbrütenden Vogelarten ganz oder teilweise verloren, darunter sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate. Daneben könnten auch Brutplätze durch Verdrängungseffekte durch Baumpflanzungen (Meidung von Vertikalstrukturen durch bestimmte Arten) beeinträchtigt werden. Die genauen Auswirkungen, erforderliche Vermeidungs- und vorlaufende Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen noch im Gutachten zur saP bewertet und benannt werden.

Andere Tiergruppen sind von der vorliegenden Planung zum aktuellen Stand nicht erheblich nachteilig betroffen.

**In Bezug auf das Schutzgut Tiere treten ggf. erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf, für die noch Vermeidungs- und vorlaufende Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Gutachtens zur saP benannt werden müssen. Durch geeignete Maßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen voraussichtlich vollständig kompensiert werden, eine abschließende Bewertung ist zum derzeitigen Zeitpunkt aber noch nicht möglich.**

#### II.2.4.3. Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (siehe Kap. II.2.4.1 und II.2.4.2), ggf. auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (biologische Vielfalt i.S.v. Strukturvielfalt, siehe Kap. II.2.5) gegeben. Auch Aspekte wie Vielfalt von Habitatstrukturen und der Biotopverbund (Isolation von Lebensräumen und Populationen, Zerschneidungseffekte, Biotopvernetzung etc.) sind zu berücksichtigen.

**Da die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zum derzeitigen Stand noch nicht abschließend bewertbar sind, können auch noch keine Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt bewertet werden.**

### II.2.5. LANDSCHAFT

#### II.2.5.1. Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „113 Mittelfränkisches Becken“. Es ist durch die Lage am nordwestlichen Rand der erweiterten Innenstadt im Ortsteil Schnepfenreuth im Übergang zum Offenland geprägt. Das Landschaftsbild ist von landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen, Feldwegen und an den Rändern durch bauliche Nutzung geprägt. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich auch große Gewächshäuser (Unterglaskulturen), die die dortige Landschaft überprägen. Naturnahe landschaftsbildprägende Strukturen sind kaum vorhanden. Hier sind Gebüsche und Bäume im östlichen Plangebiet anzuführen, aber auch im weiteren Umfeld.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt und angrenzender Überprägungen hat das Schutzgut Landschaft im Plangebiet nur eine geringe Bedeutung.

#### II.2.5.2. Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung werden Offenlandflächen in Verkehrsflächen umgewandelt. Durch eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung der Grünflächen, kann die Strukturdiversität erhöht und eingegründet und die nachteiligen Auswirkungen auf das schon jetzt anthropogen überprägte Landschaftsbild gemindert werden.

Da die Straßentrasse an den Siedlungszusammenhang anschließt und sich im Umkreis insgesamt noch genügend Offenlandflächen befinden, bleibt der derzeitige Charakter des Landschaftsausschnittes gewahrt.

**Aufgrund bestehender Vorbelastungen durch anthropogene Überprägung hat die Planung auf das Schutzgut Landschaft keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.**

## II.2.6. MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Kriterien zur Beurteilung des Schutzwertes Menschliche Gesundheit bilden generell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie die Erholungseignung des Gebiets. Die Rolle des Klimas für die menschliche Gesundheit sowie die Auswirkungen der Planung darauf werden im Kap. II.2.8 ausgeführt.

### II.2.6.1. Erholung

#### II.2.6.1.a. Ausgangssituation

Das Naherholungspotenzial des Plangebiets als Landschaftsausschnitt „südliches Knoblauchsland um Höfles und Almoshof“ wurde im ABSP der Stadt Nürnberg mit „hoch“ bewertet. Allerdings sind direkt im Plangebiet und seinem angrenzenden Umfeld kaum Leit- oder andere wertgebende Strukturen vorhanden. Das Naherholungspotenzial bleibt daher in der Bewertung hinter strukturreicheren Ausschnitten des Knoblauchslandes zurück. Die Feldwege im und um das Plangebiet werden aber dennoch von Anliegern zum Spazierengehen, Joggen, Hundeauslauf sowie Fahrradfahren genutzt, da es als nutzbarer Freiraum für den Siedlungsbereich von Schnepfenreuth und benachbarter Ortsteile fungiert und somit eine gewisse Erholungsfunktion, v.a. für die Feierabenderholung besitzt.

Hinsichtlich des Schutzwertes Menschliche Gesundheit – Erholung ist die Bedeutung des Plangebiets aufgrund der bestehenden Nutzungen als mittel zu bewerten.

#### II.2.6.1.b. Auswirkungen / Prognose

Negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung des Gebietes und seines Umfeldes für den Menschen sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaftsweg im Süden bleibt bestehen und kann nach wie vor von Anliegern für die Feierabenderholung genutzt werden. Einschränkend auf die Erholungsfunktion im Plangebiet kann sich die erhöhte Immissionsbelastung durch den neuen Verkehr auswirken.

Durch die Planung der Straße ergibt sich kein Bedarf an öffentlichen Grünflächen oder Spielplätzen.

**In Bezug auf die Erholungsfunktion des Gebietes kommt es nicht zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzwert Menschliche Gesundheit - Erholung.**

### II.2.6.2. Lärm

#### II.2.6.2.a. Ausgangssituation

Das Plangebiet stellt einen Landschaftsausschnitt von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen dar, angrenzend befinden sich entlang der Schnepfenreuther Hauptstraße gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen. Derzeit steht noch ein Immissionsschutzgutachten aus, weshalb die Bestandssituation und die Auswirkungen nur grob abgeschätzt werden können.

#### Verkehrslärm

Hinsichtlich des Verkehrslärms auf die angrenzenden Nutzungen ist die Schnepfenreuther Hauptstraße im Osten und der Spargelfeldweg im Westen von Bedeutung, deren Verkehrslärmimmissionen bereits auf den Siedlungsbereich und die Umgebung einwirken. In der Umgebungslärmkartierung 2022 des LfU ist der Abschnitt zwischen Spargelfeldweg und Schnepfenreuther Hauptstraße bereits im Bestand als Straße angenommen worden. Da

dies nicht dem tatsächlichen Bestand entspricht, können die Berechnungsergebnisse hier nicht herangezogen werden.

Gemäß Verkehrsgutachten bestehen Stand 2024 auf dem Spargelfeldweg eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von ca. 1.800 Kfz/24 h und auf dem Abschnitt der Schnepfenreuther Hauptstraße nördlich der Kreuzung zur Bamberger Straße von ca. 1.500 Kfz/24 h. Auf der geplanten Trasse der Bamberger Straße findet dagegen motorisierter Verkehr nur in Form der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungen statt. Für den Prognosefall im Jahr 2038 wird dagegen mit einer DTV auf dem Spargelfeldweg mit ca. 2.300 Kfz/24 h und auf der Schnepfenreuther Hauptstraße mit 2.000 Kfz/24 h gerechnet. (PTV TRANSPORT CONSULT GMBH, Verkehrsgutachten, 10.12.2024)

#### Gewerbelärm

Im direkten Umfeld befinden sich keine gewerblichen Betriebe, nur Gartenbau- und landwirtschaftliche Betriebe mit Lagermöglichkeiten und Verkaufsstellen von Gemüse. Daher ist mit allgemeinen Lärmimmissionen aus diesen Nutzungen zu rechnen. Es gehen z.B. aber auch von abgestellten Lkw mit Kühlaggregaten bei den Gewächshäusern nächtliche Lärmemissionen aus.

#### Freizeitlärm

Bisher entstehen durch die ausgeübten Nutzungen im Rahmen der landschaftsgebundenen Erholung im Plangebiet keine relevanten Lärmimmissionen. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Sportanlage des Turnerbund St. Johannis 1888 e.V., von der periodisch auch Freizeitlärm ausgehen kann.

#### II.2.6.2.b. Auswirkungen / Prognose

Die Planung stellt selbst keine schützenswerte Nutzung dar, allerdings können von der geplanten Straße neue Immissionen auf angrenzende Nutzungen ausgehen. Neben der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ist auch die Verkehrslärm-Schutzverordnung (16. BlmSchV) von Bedeutung, die für den Neubau von Straßen und Schienenwegen im Unterschied zur genannten DIN 18005 verbindlich einzuhaltende Grenzwerte festlegt.

#### Verkehrslärm

Mit Realisierung der Planung, kommt es im Plangebiet und durch eine Verlagerung von Verkehrsströmen auch in dessen Umfeld zu Immissionen durch den neu induzierten Verkehr. Im Bestand ist im östlichen Plangebiet bereits die Schnepfenreuther Hauptstraße vorhanden und im westlichen Plangebiet der Spargelfeldweg, von denen ebenfalls Emissionen ausgehen.

In dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Planfall 2b (PTV TRANSPORT CONSULT GMBH, Verkehrsgutachten, 10.12.2024) wird mit einer DTV auf dem Lückenschluss der Bamberger Straße von 3.800 Kfz/24 h ausgegangen. Auf den Bestandsstrecken der Bamberger Straße im Westen käme es zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen um 2.100 Kfz/24 h, entlang der Raiffeisenstraße bis zur Bamberger Straße um 1.300 Kfz/24 h und im östlichen Teil, von der Schnepfenreuther Hauptstraße bis zur Erlanger Straße, um 1.700 Kfz/24 h. Dies führt entlang dieser Strecken an den Immissionsorten mit schutzwürdigen Nutzungen zu einer Mehrbelastung an Verkehrsgeräuschen. Deren genaue Schallleistungspegel werden derzeit noch über ein schalltechnisches Gutachten ermittelt, das aber noch nicht vor-

liegt. In diesem Zuge werden auch Auswirkungen auf umliegende, schützenswerte Nutzungen und damit auf das Schutzgut menschliche Gesundheit untersucht und sind in der Planung zu berücksichtigen.

Umgekehrt kommt es auf den umliegenden Strecken (z.B. Schnepfenreuther Hauptstraße, Georg-Höfler-Weg) aber zu Reduzierungen der Verkehrsmengen von 1.700 Kfz/24 h bis 1.900 Kfz/24 h. Sogar auf den weiter entfernt liegenden Straßen „Am Wegfeld“ im Norden und Schleswiger Straße im Süden kommt es noch zu Entlastungen von 800 Kfz/24 h bis 900 Kfz/24 h.

### Gewerbelärm

Gewerbelärm spielt im Plangebiet keine relevante Rolle. Durch die Planung kommt es auch nicht zu neuen Lärmimmissionen von Gewerbe im Vergleich zum Ist-Zustand.

### Freizeitlärm

Immissionen von Freizeitlärm verändern sich durch die Planung im Vergleich zum Bestand nicht und sind auch für die Straßenplanung selbst nicht relevant.

**Da ein Immissionsschutzgutachten noch aussteht, kann im Hinblick auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Lärmeinwirkungen noch keine Bewertung erfolgen.**

### II.2.6.3. Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

#### Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18<sup>4</sup>) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

#### Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:

Für die im Plangebiet zukünftig zulässigen Nutzungen besteht keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle.

Das Planungsgebiet befindet sich auch nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Auswirkungen durch Katastrophen (z.B. überschwemmungsgefährdeter Bereich, Erdbebengebiet) zu rechnen ist. In der „Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des BayLfU werden im Plangebiet bzw. benachbart kleinere Geländesenken bzw. potenzielle Aufstaubereiche dargestellt, in denen sich bei stärkeren Regenereignissen Niederschlagswasser anstauen könnte. Potenzielle Abflusswege bei Starkregen mit nur mäßigem Abfluss führen aber alle von der geplanten Trasse der Bamberger Straße weg nach Norden oder Süden. Eine nachteilige Beeinflussung dieser Fließwege durch die Planung wird nicht gesehen.

---

<sup>4</sup> Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) mit Ergänzungen

Im Stadtgebiet von Nürnberg ist generell mit Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Daher wurde eine Orientierende Kampfmittelvorerkundung durch eine Luftbilddauswertung und Recherche durchgeführt (BULLINGER GMBH, 2025). Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass das Plangebiet in Anlehnung an die Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (2024) in die Kategorie 2 einzustufen ist. D.h. dass auf der Fläche Kampfmittelbelastungen vermutet oder festgestellt wurden und weiterer Erkundungsbedarf besteht. Bei bodeneingreifenden Baumaßnahmen – insbesondere Tiefbaumaßnahmen – wird die Hinzuziehung einer Fachfirma für Kampfmittelsondierung empfohlen.

## II.2.7. LUFT

### II.2.7.1. Ausgangssituation

Für die lufthygienische Situation im Plangebiet ist insbesondere seine Lage im Übergang zur offenen Feldflur relevant. Es ist von einer guten Durchlüftung des Gebiets auszugehen, so dass es eine erhöhte Anreicherung mit Luftschatdstoffen nicht zu erwarten ist.

Es ist auch nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Kfz-Verkehr des umgebenden Straßennetzes (NO<sub>2</sub>- und Feinstaubkonzentrationen) zu rechnen.

Aktuelle Informationen zur lokalen Luftqualität können aus der nächstgelegenen städtischen Luftpessstation am Flughafen Nürnberg (Daten zur Nürnberger Umwelt, Bericht für das vierte Quartal 2024) abgeleitet werden, auch wenn die Situation nur bedingt übertragbar ist. Die in ca. 2,5 km Entfernung im Norden des Plangebiets liegende Luftpessstation „Flughafen Nürnberg“ weist für das Jahr 2024 keine Überschreitungen der Luftgrenzwerte der 39. BlmSchV für die folgenden Luftschatdstoffe aus:

- Für Stickstoffdioxid wurde ein Jahresmittelwert von gut 11 µg/m<sup>3</sup> ermittelt (Grenzwert: 40 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert);
- Die durchschnittliche jährliche Feinstaubkonzentration für PM<sub>10</sub> lag mit rund 15 µg/m<sup>3</sup> deutlich unter dem Immissionsgrenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Der höchste zulässige Tagesmittelwert (von 50 µg/m<sup>3</sup>) wurde an nicht mehr als 35 Tagen im Kalenderjahr (Maximalvorgabe) überschritten.
- Die durchschnittliche Feinstaubkonzentration für PM<sub>2,5</sub> lag mit rund 10 µg/m<sup>3</sup> deutlich unter dem ab 2020 geltenden Immissionsgrenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup> gemäß 39. BlmSchV.
- Auch für die am Flughafen kontinuierlich gemessenen Luftschatdstoffe Benzol und Kohlenmonoxid sind deutliche Unterschreitungen der Grenzwerte der 39. BlmSchV festzustellen.

Modellrechnungen zur NO<sub>2</sub>-Belastung einzelner Straßenabschnitte im Stadtgebiet Nürnberg (BÜRO LOHMEYER, 2018) weisen für die Schnepfenreuther Hauptstraße östlich des Plangebiets für das Jahr 2017 NO<sub>2</sub>-Konzentrationen von ca. 30-33 µg/m<sup>3</sup> aus, die dennoch unter dem Immissionsgrenzwert der aktuellen 39. BlmSchV (40 µg/m<sup>3</sup>) liegen.

Dabei ist relevant, dass im Dezember 2024 die EU-Luftqualitätsrichtlinie in Kraft getreten ist, welche innerhalb von zwei Jahren eine Änderung der 39. BlmSchV zur Folge haben wird. Die für Nürnberg bedeutendste Änderung stellen verschärfte Grenzwerte dar, so ändert sich etwa der Grenzwert von NO<sub>2</sub> von derzeit 40 µg/m<sup>3</sup> auf 20 µg/m<sup>3</sup> und von Feinstaub PM<sub>2,5</sub> von 25 µg/m<sup>3</sup> auf 10 µg/m<sup>3</sup>.

Etwas anders stellt sich die lufthygienische Situation für Ozon an der Messstation Flughafen dar. Temporär treten im Frühjahr und im Sommer im Stadtrandgebiet von Nürnberg hohe Ozonkonzentrationen auf, die an einzelnen Tagen den Informationsschwellenwert

der 39. BlmSchV (von  $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Stundenmittelwert) überschreiten können, im Jahr 2024 aber nicht der Fall war. Im Kalenderjahr 2024 wurden an der Station Flughafen insgesamt 20 Ozontage gezählt (Tage mit Überschreitung des zulässigen 8-Stundenmittelwertes von  $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ). Insgesamt sind pro Kalenderjahr 25 Ozontage zulässig (als Mittelwert über 3 Kalenderjahre). In dem 3-Jahres-Intervall 2022 bis 2024 wurde dieser Wert eingehalten. Zusammenfassend sind v.a. bei extremen Witterungsverhältnissen auch in den kommenden Jahren erhöhte Spitzenkonzentrationen zu erwarten. Die regionale Ozon-Problematik steht allerdings in keinem kausalen Zusammenhang mit den Zielen des Bebauungsplanes.

Während an Flughäfen Luftschatdstoffe v.a. während Start- und Landevorgänge von Flugzeugen sowie bei Leerlauf und Wartung entstehen, entstehen Luftschatdstoffe im Plangebiet abhängig vom Verkehrsaufkommen sowie durch landwirtschaftliche Emissionen im Umfeld. Aufgrund der vergleichbaren örtlichen Situation, d.h. vergleichsweise geringe Bebauung und offene Feldflur, lässt sich damit trotz der Entfernung eine grundsätzlich mit der Situation an der Luftmessstation „Flughafen Nürnberg“ vergleichbare lufthygienische Situation ableiten. Es ist bezüglich der Luftqualität im Planungsgebiet nach gutachterlicher Einschätzung zusammenfassend eine Vorbelastungssituation gegeben, die der üblichen regionalen Hintergrundbelastung mit Luftschatdstoffen entspricht.

#### II.2.7.2. Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung kommt es zu neu induziertem Verkehr im Plangebiet, allerdings andernorts auch zu Entlastungen, da es zu Verkehrsverlagerungen kommt. Lokal wird eine Erhöhung der Stickoxid- und Feinstaubemissionen im Vergleich zum Ist-Zustand zu beobachten sein. In der Gesamtbetrachtung dürften die Auswirkungen sich aber ausgleichen.

**Bezüglich des Schutzgutes Luft wird daher nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Planung ausgegangen.**

#### II.2.8. KLIMA

##### II.2.8.1. Ausgangssituation

Die Stadt Nürnberg liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Charakteristisch sind hohe Sommertemperaturen, vergleichsweise milde Winter und eine insgesamt geringe Niederschlagsmenge. Mit durchschnittlich 645 mm Niederschlag pro Jahr zählt Nürnberg zu den trockensten Gebieten Bayerns.

Die landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen im Plangebiet stellen Kaltluft-entstehungsgebiete dar. Bereits in der Planungshinweiskarte des Stadtklimagutachtens Nürnberg<sup>5</sup> wurde im Planbereich eine Straßenfläche dargestellt, die wohl den bestehenden Schotterweg abbilden soll. Die im Norden und Süden angrenzenden Flächen werden zum Teil als Ausgleichsraum mit geringer bioklimatischer Bedeutung und zum Teil als Wirkraum mit einer sehr günstigen bis günstigen bioklimatischen Situation eingestuft.

---

<sup>5</sup> GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten Nürnberg, Mai 2014

## II.2.8.2. Auswirkungen / Prognose

### Globalklima

Das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen sieht vor, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Zu diesem Zweck regelt § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Der Freistaat Bayern will mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz einen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen leisten und bis 2040 klimaneutral sein. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Stadt Nürnberg, bis 2040 die Klimaneutralität der Gesamtstadt erreichen zu wollen.

### *Ermittlung der Treibhausgasemissionen nach Sektoren*

Gemäß KSG entstehen durch das Planvorhaben insb. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in den Sektoren Bebauung, Verkehr und Landnutzungsänderung. Im Weiteren wird überschlägig dargelegt, inwieweit das Planvorhaben die Erreichbarkeit der o.g. Klimaschutzziele beeinflusst. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes (Planungsphase im Gegensatz zu Ausführungsphase) kann es sich dabei nur um Schätzwerte handeln, die eine Einordnung ermöglichen.

#### a. Treibhausgasemissionen durch Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Straße (sog. Lebenszyklusemissionen)

In der Bauphase kommt es in verstärktem Maße zu Emissionen durch die erforderlichen Baumaßnahmen, die zum aktuellen Stand nicht abgeschätzt werden können. Eine Be trachtung von THG-Emissionen für Errichtung und Erhaltung der Straße (sog. Lebenszyklusemissionen) wird, falls möglich, zum Entwurf hin noch ergänzt.

#### b. Treibhausgasemissionen durch den Straßenverkehr

Der zu erwartende, durch die Planung induzierte neue Verkehr wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens für das Prognosejahr 2038 ermittelt (PTV TRANSPORT CONSULT GMBH, 2024). Auf Basis dieser Daten ergeben sich unter Anwendung der Emissionsfaktoren des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) für das Prognosejahr 2035<sup>6</sup> CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von ca. 180 kg/d (Gesamtemissionen Pkw- und Lkw-Verkehr pro Tag). Dies entspricht Gesamtemissionen von ca. 65 t CO<sub>2</sub> pro Jahr ab Freigabe des Kfz-Verkehrs auf der geplanten Trasse.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die Planung in erster Linie eine Verlagerung bestehender Verkehrsströme erfolgt. Allerdings kann je nach Ausbau und Attraktivität der neuen Straße auch eine Anziehung von Verkehrsströmen erfolgen, sodass der Gesamtverkehr und damit auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter ansteigen können.

---

<sup>6</sup> Im HBEFA-online-Tool können nur die Jahre 2035 oder 2040 gewählt werden. Es wurde daher auf die tendenziell schlechteren Emissionsfaktoren von 2035 zurückgegriffen, um auf der sicheren Seite zu sein.

### c. Treibhausgasemissionen durch Landnutzungsänderungen

In Bezug auf das globale Klima spielen u.a. auch Veränderungen der THG-Emissionen eine Rolle, welche durch Landnutzungsänderungen hervorgerufen werden können. Im vorliegenden Fall finden diesbezüglich in erster Linie Umnutzungen von bisher landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Böden statt. Die Umsetzung der Planung bringt hierbei einen Zuwachs an versiegelten Flächen mit sich. Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen, v.a. im konventionellen Anbau, keine CO<sub>2</sub>-Senke i.e.S. dar, vielmehr emittieren sie aufgrund der Bearbeitung und Düngung selbst Treibhausgase<sup>7</sup>, die im Oberboden gebunden sind.

In den versiegelten Bereichen werden dennoch der CO<sub>2</sub>-Speicher sowie das Speicherpotenzial der Böden aufgelassen, wie auch alle weiteren natürlichen Bodenfunktionen unterbunden. Die bereits im Bestand geringe THG-Speicherkapazität bzw. das -potenzial wird im Plangebiet weiter verringert, es fallen aber auch in geringfügigem Umfang die CO<sub>2</sub>-Emissionen der landwirtschaftlichen Nutzflächen weg. Insgesamt kommt es aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens aber noch zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das globale Klima.

### Lokalklima / Bioklima

Die Versiegelung bisheriger Freiflächen führt hier grundsätzlich zu folgenden, negativen klimatischen Auswirkungen:

- Verlust von Teilen eines Kaltluftentstehungsgebietes
- Erhöhung der Temperatur bodennaher Luftsichten

Die Entstehung von Kaltluft wird angesichts der Kleinflächigkeit des Vorhabens marginal reduziert. Die Bedeutung des Gebiets für den klimatischen Ausgleich und für die lokale Entstehung von Kaltluft ist auch aufgrund der direkten Lage zu weiteren Kaltentstehungsgebieten derzeit nicht von hinreichender Bedeutung und damit sind auch die Auswirkungen auf das Schutzwert begrenzt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Luftströme werden aufgrund schon vorhandener Barrieren durch die angrenzenden Gewächshäuser sowie den bestehenden Siedlungskörper von Schnepfenreuth nicht gesehen. Zudem stellt die geplante Straßentrasse keine Barriere für den Lufttransport dar.

Insgesamt wird es durch die zusätzliche Versiegelung zwar örtlich zu geringfügigen Änderungen kommen, die sich aber nicht merklich auf die lokalklimatische Situation des Ortsteils auswirken werden.

### Klimaanpassung

Aufgrund der allgemein zu erwartenden klimatischen Veränderungen<sup>8</sup> sind bereits ohne Planung Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten. Die Klimaänderungen betreffen vor allem eine Zunahme von Extremwetterereignissen wie heiße und trockene Sommer

---

<sup>7</sup> vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Speicherung von CO<sub>2</sub> in Böden, WD 8 - 3000 - 061/21, S. 14ff

<sup>8</sup> Für den Raum Nürnberg ist mit einer weiteren Zunahme der Sommertage (Tageshöchsttemperatur 25 °C oder darüber) bis zum Jahr 2100 von heute 50 auf bis zu 100 Tage auszugehen. Für die sog. heißen Tage (Tageshöchsttemperatur 30 °C oder darüber) wird etwa eine Verdoppelung von derzeit ca. 12 Tagen auf bis zu 23 Tage angenommen (vgl. hierzu auch das statistische Regionalisierungsmodell WETTREG 2012, VETTER & WEINBERGER 2012).

und Starkregenereignisse. Durch die Erhöhung der Versiegelungen erfolgen zusätzliche Auswirkungen, die sich auch auf das Schutzbau „Menschliche Gesundheit“ auswirken.

Minderungen der Auswirkungen sowie eine Realisierung einer klimaangepassten Planung sind aber über die noch zu treffenden grünordnerischen Festsetzungen zu erwarten. So kann bspw. die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern aufgrund der Schattenwirkung und der Temperatursenkung durch Verdunstung über die Blattmasse nachteilige Auswirkungen des Klimawandels mindern.

**Die Planung führt örtlich zwar zu einer THG-Belastung, diese bleibt jedoch in Relation zum globalen Emissionsgeschehen ohne relevante Wirkung auf das Globalklima. Entsprechend sind die Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.**

**In Bezug auf die lokalklimatischen Auswirkungen und den Maßnahmen zur Klimaanpassung können im Grünordnungsplan noch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festgesetzt werden, es sind aber grundsätzlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.**

## II.2.9. ABFALL

Klassische Abfälle (Hausmüll etc.) entstehen im Plangebiet künftig keine.

Bei den Rückbau- und Anpassungsarbeiten an bestehenden Verkehrsflächen kann Bau- schutt anfallen. Hier sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (und evtl. Beprobung) zu beachten.

**Aktuell ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen der Planung in Bezug auf Abfälle zu rechnen.**

## II.2.10. KULTUR- UND SACHGÜTER

### II.2.10.1. Ausgangssituation

Im Plangebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler bekannt (Quelle: BayernAtlas-Denkmaldaten, Abruf vom 06.10.2025).

Sachgüter befinden sich innerhalb des Plangebiets in Form von Abschnitten der bestehenden Verkehrsflächen von Bamberger Straße, Spargelfeldweg und Schnepfenreuther Hauptstraße sowie der vorhandenen Sparten.

### II.2.10.2. Auswirkungen / Prognose

Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler treten nicht auf, grundsätzlich können archäologische Funde aber aufgrund der Funddichte im Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Sachgütern besteht nicht, da diese in die Planung integriert werden.

**Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzbau Kultur- und Sachgüter durch die Umsetzung der Planung ist nicht erkennbar.**

## II.2.11. WECHSELWIRKUNGEN

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

**Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Planung auf Wechselwirkungen gesehen.**

## II.3. PROGNOSSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG / NULLVARIANTE

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotenzial einer Biotoptfläche in den nächsten Jahren).

Wenn vor Beginn der Planung allerdings schon längere Zeit ein gleichbleibender Zustand bestanden hat, wird die Nullvariante in der Regel der Ausgangssituation entsprechen. Für die Nullvariante kann auch die Betrachtung und Bewertung von Art und Maß bestehender Baurechte relevant sein; ggf. ist eine Gegenüberstellung von Planung und Nullvariante zielführend, u.a. auch für die Beurteilung der Un-/Zulässigkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt (s. Kap. II.5.1).

Erst mit Umsetzung der Planung ist auch ein konkreter Eingriff in die bestehende Situation verbunden, die bei Nicht-Umsetzung der Planung vermutlich vollständig erhalten werden könnte. In der Nullvariante ohne eine Realisierung des Lückenschlusses würde die derzeit vorwiegende Nutzung als landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzflächen sehr wahrscheinlich aufrecht erhalten bleiben. Insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie Tiere käme es zu keinen Eingriffen bzw. zum Fortbestand der aktuellen Situation.

Im östlichen Teil des Plangebiets besteht bereits Baurecht durch die B-Pläne Nr. 4082 und Nr. 4191. Diese setzen an dieser Stelle eine Straßenverkehrsfläche mit zwei Fahrspuren in jeder Richtung fest, die so nicht umgesetzt wurde. Da von einer weiteren Durchbindung der Bamberger Straße in Richtung Westen bis zur Stadtgrenze Fürth abgesehen wurde (vgl. 33. FNP-Änderung „Bereich Bamberger Straße West“ in Aufstellung), würde aber auch in der Nullvariante mittelfristig in diesen Bereichen kein weiterer Ausbau erfolgen. Im Unterschied zur vorliegenden Planung, sind hier aber keine Grünflächen vorgesehen, was zu größeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima führen würde.

Bei einem Verzicht auf die Planung käme es auch nicht zu einer Verlagerung der Verkehrsströme, die mit einer Mehrbelastung durch Verkehrslärm entlang der neu geplanten Trasse verbunden ist, aber auch mit Verminderungen des Verkehrslärms auf umgebenden Straßenverläufen. So würden die aktuellen Verkehrsbelastungen auf der Schnepfenreuther Hauptstraße, der Straße „Am Wegfeld“ sowie der Schleswiger Straße im Nullfall bestehen bleiben bzw. käme es gemäß Verkehrsgutachten durch die Gebietsentwicklungen Buch Süd, Parlerstraße und Schleswiger Straße zu einer Mehrbelastung im Prognose-Nullfall für das Jahr 2038.

## **II.4. KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN ZUSAMMEN MIT ANDEREN PLANUNGEN**

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 4684 ist nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit weiteren Planungen im Umfeld, die zu kumulativen Auswirkungen<sup>9</sup> führen können, zu betrachten. Zu erwarten ist, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Planvorhaben gegenseitig beeinflussen. Die Wirkungen können sich dabei auch steigern bzw. verstärken.

Im Umfeld von Schnepfenreuth wurde zuletzt der B-Plan Nr. 4641 A „Wetzendorf - Parlerstraße“ rechtsverbindlich (Rechtskraft: 15.01.2025). In dessen Rahmen kam es zur Inanspruchnahme von größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber auch naturnäheren Bereichen im Umfang von insgesamt ca. 15,1 ha. Zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 4684 addieren sich zwar die Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzwert Fläche und quantitativ auch für die Teilfunktionen der Schutzgüter Boden und Wasser (z.B. Flächenversiegelung, Grundwasserneubildung), es handelt sich aber nicht um sich gegenseitig verstärkende Beeinträchtigungen.

Auch der Lebensraum für bodenbrütenden Vogelarten im Knoblauchsland wird durch die beiden B-Pläne eingeschränkt. Mit weiteren noch in Aufstellung befindenden B-Plänen, kann es hier zu kumulativen Effekten für bodenbrütende Arten kommen. Mögliche kumulative Effekte können hier erst nach Vorliegen des Gutachtens zur saP beurteilt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit von vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Allgemein befinden sich noch weitere Bebauungspläne in der Umgebung in der Aufstellung, die zum derzeitigen Stand aber noch nicht zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für

## **II.5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUS- GLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzwerte/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

---

<sup>9</sup> Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) ff) BauGB ist die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu beschreiben

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechtes

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
<b>BauGB<sup>10</sup></b> Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und gem. § 1a BauGB n.F.	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
<b>BNatSchG<sup>11</sup></b>		
Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich
Artenschutz / saP <sup>12</sup>	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis: CEF <sup>13</sup> -/FCS <sup>14</sup> -Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.
FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 32 BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der (erheblichen) nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern. Die Auflistung zeigt ferner auf, inwieweit die aus umweltfachlicher Sicht vorgeschlagenen (wichtigsten) Maßnahmen im Planungsprozess berücksichtigt wurden bzw. im B-Plan festgesetzt sind, listet aber auch Maßnahmen auf, die erst auf Vorhaben- bzw. Genehmigungsebene realisierbar sind bzw. berücksichtigt werden können. Die Umsetzung bzw. Sicherung der Maßnahmen kann erst zum Entwurf hin ergänzt werden, da derzeit noch keine textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum B-Plan vorliegen.

<sup>10</sup> Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

<sup>11</sup> Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>12</sup> saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung

<sup>13</sup> CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

<sup>14</sup> FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen (\*Art der Maßnahme: Vm Vermeidung, Vr Verringerung, A Ausgleich)

Nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	Vorgeschlagene Maßnahmen	Art*	Positiv für Schutzgut/-güter bzw. Umweltbelastung(e)	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textliche/zeichnerische Festsetzung im B-Plan)
Inanspruchnahme von Fläche, insb. landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Umwandlung in Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün	• Reduzierung der Verkehrsfläche auf das erforderliche Maß, Nutzung vorhandener Infrastrukturen	Vr	Fläche, Boden	
Versiegelung bzw. Verlust von Boden durch Überbauung, Verlust bzw. Einschränkung der ökologischen Bodenfunktionen	• Herstellung von bepflanzten Grünstreifen	Vr	Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere	
	• Anlage einer Entwässerungsfläche im Norden	Vr	Wasser, Klima	
Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt (Reduzierung der Grundwasserneubildung und des Regenrückhaltevermögens durch Versiegelung)	• Retention der anfallenden Oberflächenwässer	Vr, Vm	Boden, Wasser, Klima	
Gefährdung und/oder Störung bzw. Verlust von Nahrungs- und Rückzugsräumen, insb. auch von Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Habitatelementen, v.a. für bodenbrütende Vogelarten	• Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit	Vm	Tiere, biologische Vielfalt	
	• Umsetzung artenschutzrechtlich erforderlicher CEF/FCS-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzlebensräumen)	Vm, A	Tiere, biologische Vielfalt	
	• Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung	Vr	Tiere, biologische Vielfalt	
	• Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Vr	Tiere	nur verkehrsrechtlich möglich, nicht im B-Plan
Neuversiegelung führt zu einer Veränderung des Lokalklimas	• Herstellung von bepflanzten Grünstreifen	Vr	Klima, Pflanzen, Tiere	
Erhöhter CO <sub>2</sub> -Ausstoß durch Verkehr	• Durchgrünung mit Straßenbäumen	Vr	Klima, Luft, Pflanzen, Tiere	
Zunahme von Luftschaadstoffen durch Verkehr	• Durchgrünung mit Straßenbäumen	Vr	Klima, Luft, Pflanzen, Tiere	
Zunahme an Lärmbelastung für an Trasse benachbarte Anwohner	• Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Vr	Mensch (Lärm)	nur verkehrsrechtlich möglich, nicht im B-Plan

Nachteilige Umwaltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	Vorgeschlagene Maßnahmen	Art*	Positiv für Schutzgut/-güter bzw. Umweltbelastung(e)	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textliche/ zeichnerische Festsetzung im B-Plan)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Flüsterasphalt</li> </ul>	Vr	Mensch (Lärm)	nicht im B-Plan festsetzbar
Zunahme an Lärmelastung für Bestandsstraßen (Raiffeisenstraße, Schnepfenreuther Hauptstraße) im Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsberuhigende Maßnahmen</li> </ul>	Vr	Mensch (Lärm)	nur verkehrsrechtlich möglich, nicht im B-Plan

Durch eine Weiterverfolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen können erhebliche Konflikte weitgehend vermieden und die Eingriffe vermindert werden. Eine Vielzahl der in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen sind für mehrere Schutzgüter gleichzeitig wirksam (= Wechselwirkungen).

Im weiteren Planverfahren wird ein Rechtsplan mit verbindlichen Festsetzungen (insbesondere auch zur Grünordnung) erstellt. Sofern keine verbindliche Festsetzung im B-Plan möglich ist, sind die Maßnahmen als (möglichst zu realisierende) Vorschläge auf Vorhaben- bzw. Genehmigungsebene im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung aufzugreifen.

#### II.5.1. AUSGLEICH (NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG)

Im Plangebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder Wasserschutzgebiete (WSG) vor.

Im Gebiet sind weder gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Lebensräume, im ABSP als bedeutsam ausgewiesene Lebensräume noch Biotope der Stadtbiotopkartierung vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich keine als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes eingestuften Gehölzbestände.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Anwendung der Anlage 2 der Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (KostenErstS, Stand: 21.07.2006). Grundsätzlich werden die betroffenen Biotoptypen flächenmäßig erfasst, in einer Karte dargestellt und den nach der Anlage 2 der KostenErstS vorgegebenen „ökologischen Wertfaktoren (Bestand)“ zugeordnet. Aus der Multiplikation der Fläche (in m<sup>2</sup>) und dem Wertfaktor ergibt sich der Bestandswert der Fläche.

Dem wird der zukünftige Wert des Plangebiets entgegengesetzt, indem analog zu oben die Planung flächenmäßig getrennt nach Biotope-/Nutzungstypen ermittelt und diesen der „ökologische Wertfaktor (Entwicklung)“ zugeordnet wird. Die Differenz zwischen Planungs- und Bestandswert ergibt den auszugleichenden Biotopwert. Da noch kein Rechtsplan mit verbindlichen Festsetzungen vorliegt, kann diese Eingriffsbilanzierung aber erst im weiteren Planungsverfahren erfolgen. Sofern sich dabei ein Kompensationserfordernis ergibt, das nicht mit Maßnahmen innerhalb des Plangebietes gedeckt werden kann, sind ggf. auch externe Ausgleichsflächen erforderlich.

## II.5.2. EUROPÄISCHER UND NATIONALER ARTENSCHUTZ

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken) wird im Interesse der Rechtssicherheit der Planung die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen. Im Rahmen der saP wird umfassend und systematisch ermittelt, ob die Planung auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, insbesondere das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, treffen könnte.

Die Verbote treten zwar erst direkt mit Realisierung des Vorhabens ein, allerdings ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits zu prüfen, ob die Umsetzung eines B-Plans aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen. Eine Abwägung artenschutzrechtlicher Belange im Bauleitplanverfahren ist nicht möglich.

Um die Auswirkungen auf geschützte Tierarten und eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG genauer zu prüfen, wurden bereits Erhebungen zu verschiedenen Artengruppen (u.a. Vögel, Fledermäuse, Reptilien) durchgeführt. Zum Entwurf hin wird noch ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, das die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten bewertet und notwendigen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen benennt.

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind an Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen, dass eine Rodung von Gehölzen (Entfernung von Bäumen und Sträuchern) ausschließlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) und eine Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Erschließungsmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September) stattfinden muss. Erforderliche vorlaufende Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden voraussichtlich für bodenbrütende Vogelarten erforderlich.

## II.6. GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FAUNA-FLORA-HABITAT) UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der oben genannten Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind von der Planung nicht betroffen.

Nächstgelegenes FFH-Gebiet ist das Gebiet DE 6432-371 „Irrhain“, das ca. 2,8 km entfernt in nördlicher Richtung liegt. Die dort vorkommenden Lebensraumtypen stehen in keinem funktionalen Zusammenhang zu den im Plangebiet vorkommenden Lebensräumen.

In gleicher Entfernung befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“. Auch hier können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele definitiv ausgeschlossen werden.

## II.7. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Auf B-Planebene erfolgte keine Prüfung von Standortalternativen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg stellt das Plangebiet bereits als Hauptverkehrsstraße dar. Die Planung dient diesem Lückenschluss im örtlichen Straßennetz.

Im Rahmen des Verkehrsgutachten wurde u.a. eine Variantenprüfung mit verschiedenen Straßenquerschnitten sowie mit und ohne Kreisverkehrsanlagen geprüft (PTV TRANSPORT

CONSULT GMBH, 2024). Es wurde sich für die Variante (Planfall 2b) entschieden, die möglichst flächensparend ist und gleichzeitig die in der Zielsetzung der Planung festgelegten Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. Dieser Planfall wurde in der Verkehrsplanung weiter detailliert. Auch hier wurde darauf geachtet, die Versiegelung zu minimieren. Bei der Trassenführung wurde eine Variante gewählt, die die eigentliche Straße möglichst weit im Süden führt, um einen größeren, bepflanzbaren Grünstreifen im Norden zu erhalten. Andernfalls würde beiderseits der Straße jeweils nur ein schmaler Grünstreifen entstehen, der zudem im Süden aufgrund vorhandener Sparten nicht mit Bäumen bepflanzt werden könnte.

Weiterhin schlägt der Umweltbericht konfliktmindernde Maßnahmen vor (s. Kapitel II.5), die zur Vermeidung, Verringerung und/oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im weiteren Verfahren nach Möglichkeit umzusetzen bzw. in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

## **II.8. METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN**

Der Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes (Basiszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel II.3) soll ermittelt und bewertet werden.

Die vorliegende Fassung des Umweltberichtes wurde vom Büro GSP, Nürnberg, erstellt und wurde vom Umweltamt der Stadt Nürnberg fachlich geprüft. Er stellt die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung dar. Es wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Stand kein Rechtsplan des B-Plans als Grundlage herangezogen werden konnte, da dieser erst zum Entwurf hin erstellt wird. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel II.2) und Vorschläge für Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kapitel II.5).

Folgende Informationsquellen wurden für den ersten Entwurf des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Stand: 24.09.2025
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtclimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014 / Fortschreibung 2017) / Handbuch Klimaanpassung (2012 / Fortschreibung 2021)
- Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (UmweltAtlas.bayern.de), Abruf am 24.09.2025
- Masterplan Freiraum (regelmäßige Fortschreibung):
  - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
  - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ (2025)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg (1996)
- Artenschutzkartierung (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, LfU), Kartenblätter TK 6432 und TK 6532, Abfrage am 01.02.2024)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg-Fürth-Erlangen und Umgebung (1977) bzw. UmweltAtlas Bayern (Abruf am 25.09.2025)

- Geotechnischer Bericht, Bamberger Straße, Lückenschluss, Baugrundinstitut Dr. Ing. Spotka und Partner GmbH, 24.09.2025
- Grundwasserberichte der Stadt Nürnberg (2011, 2017, 2023)
- Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Nürnberg (2023)
- Lärmkarte Bayern LfU 2022 (Straßenlärm) bzw. UmweltAtlas Bayern (Zugriff 13.10.2025)
- PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsgutachten zur Ermittlung der Auswirkungen des Lückenschlusses der Bamberger Straße in Nürnberg (10.12.2024)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (2017)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- Daten zur Nürnberger Umwelt, Ergebnisse der Luftpunktmessstationen (laufend)
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas (Abruf am 25.09.2025)
- Bullinger GmbH: Luftbildauswertung Orientierende Kampfmittelvorerkundung. Nürnberg, Bamberger Straße (28.04.2025)
- Ortsbegehung (Erfassung Biotop-/Nutzungstypen) am 12.05.2025 und 16.06.2025

#### ***Kenntnislücken:***

An Fachgutachten steht noch die Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens, die genaue Entwässerungsplanung sowie die Erstellung des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus. Auch ein Grünordnungsplan muss noch erarbeitet werden.

Sollten sich Änderungen am Bebauungsplan ergeben, so sind die Fachgutachten anzupassen.

Aussagen in diesem Umweltbericht wurden aufgrund der vorliegenden Grundlagendaten und Erkenntnisse (siehe oben) getroffen, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich war. Auf etwaige Unwägbarkeiten oder methodische Schwierigkeiten wird ergänzend bei den einzelnen Schutzzügen eingegangen.

#### **II.9. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Erreichen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines Bauleitplanes zu unterrichten.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten, sobald diese feststehen. Dies betrifft auch Festsetzungen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehenen erst nach Inkrafttreten des Bau- leitplans bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger und Bürgerinnen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

Auf Grund des frühen Planungsstadiums sind weitere Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht abschließend möglich. Sofern weitere Überwachungsmaßnahmen fachlich erforderlich sind (z.B. Erfolgskontrollen für die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen), sind sie im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden zu erarbeiten.

## II.10. ZUSAMMENFASSUNG

Für den Lückenschluss der Bamberger Straße im Ortsteil Schnepfenreuth wurde im Stadt- planungsausschuss (AfS) für den B-Plan Nr. 4684 ein Verfahren eingeleitet. Der vorliegende Umweltbericht (1. Entwurf) stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB dar.

Das Plangebiet des B-Plan Nr. 4684 umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Vorgesehen ist die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün für den Lückenschluss der Bamberger Straße zwischen dem Spargelfeldweg im Westen und der Schnepfenreuther Hauptstraße im Osten. Aktuell liegt noch kein Rechtsplan, sondern nur ein Rahmenplan zum B-Plan vor.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB können zum aktuellen Stand nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des B-Plans auf die Schutzgüter

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte)
Fläche	<b>erheblich nachteilig</b>	
Boden	<b>erheblich nachteilig</b>	
Wasser	nicht erheblich nachteilig	Entwässerungsplanung
Pflanzen	nicht erheblich nachteilig	Grünordnungsplan
Tiere	noch nicht möglich	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Biologische Vielfalt	noch nicht möglich	
Landschaft	nicht erheblich nachteilig	
Menschliche Gesundheit		
• Erholung	nicht erheblich nachteilig	
• Lärm	noch nicht möglich	Immissionsschutzgutachten
• Störfallvorsorge	nicht betroffen	
Luft	nicht erheblich nachteilig	
Klima	nicht erheblich nachteilig	

Abfall	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich nachteilig

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden erfolgen im Wesentlichen durch die (Neu-)Inanspruchnahme und die Versiegelung der bisherigen Freiflächen für neue Verkehrsflächen. Für das Schutzgut Wasser erfolgen insgesamt noch keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen, da nördlich der geplanten Straße eine Entwässerungsfläche vorgesehen ist und die Grundwasserbildungsraten dadurch nicht erheblich vermindert wird.

Für das Schutzgut Pflanzen erfolgen durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen, da hauptsächlich intensiv genutzte Flächen mit geringer Eingriffsempfindlichkeit überplant werden und auch keine vegetationskundlich wertvollen Lebensräume noch größere bzw. ältere Gehölzbestände betroffen sind. Zudem sind noch Baumpflanzungen entlang der Straße in Prüfung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere sind im Wesentlichen Nahrungs- und Bruthabitate von bodenbrütenden Vogelarten betroffen. Die Eingriffe können erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Fauna und die biologische Vielfalt im Planungsgebiet darstellen, die aber erst nach Erstellung des Gutachtens zur saP abschließend bewertet werden können.

Auf das Schutzgut Landschaft ist aufgrund eines nur geringen Strukturreichtums und anthropogener Überprägungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit abschließend bewerten zu können, steht derzeit noch ein Immissionsschutzgutachten aus, das die Lärmeinwirkungen auf schutzwürdige Immissionsorte entlang der Trasse, aber auch im Umfeld, prüft. Hinsichtlich der Erholungsfunktion können keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erkannt werden.

Das Schutzgut Luft wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt, da das Gebiet weiterhin über einen funktionierenden Luftaustausch verfügen wird und die zusätzlichen Auswirkungen begrenzt sind. Zum Schutzgut Klima sind Verringerungsmaßnahmen vorgesehen, die im Rahmen des Grünordnungsplans noch zu benennen sind (z.B. Anlage von Grünstreifen, Bepflanzungen), wodurch die Auswirkungen gemindert werden können. Örtlich kann es durch den Bau der Straße sowie durch den Straßenverkehr zu einer Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen kommen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung entstehen keine besonderen Arten oder Mengen von Abfall.

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht nachteilig betroffen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde die derzeit vorwiegende Nutzung als landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzflächen weiterhin aufrechterhalten bleiben. Insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie Tiere käme es zu keinen Eingriffen bzw. zum Fortbestand der aktuellen Situation. Bei Verzicht auf die Umsetzung der Planung käme es auch nicht zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Allerdings kann mit der Planung eine teilweise Entsiegelung im östlichen Plangebiet erreicht und die Lärmeinwirkungen an benachbarten Straßenzügen gemindert werden.

Bei der Realisierung der Planung können verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die eine effektive Verringerung der Eingriffe darstellen

können. Eine Reihe von konfliktmindernden Maßnahmen können im Entwurf über Festsetzungen im B-Plan geregelt werden; weitere Maßnahmen sind auf Vorhabenebene bei der Ausführungsplanung zu prüfen und umzusetzen.

Die Bilanzierung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB kann erst durchgeführt werden, wenn ein Rechtsplan mit grünordnerischen Festsetzungen vorliegt, um so die Planungssituation bewerten zu können.

Um die Auswirkungen auf geschützte Tierarten und eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG genauer zu prüfen, wird noch ein saP-Gutachten erstellt.

Es sind keine Auswirkungen auf Erhaltungsziele von Gebieten des Netzes NATURA 2000 durch die vorliegende Planung zu erwarten.

Aussagen im vorliegenden Umweltbericht wurden aufgrund der vorliegenden Grundlagen- daten, Gutachten und Erkenntnisse getroffen, soweit dies möglich war. Auf etwaige Unwagbarkeiten oder methodische Schwierigkeiten wird ergänzend bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen.

Es erfolgte eine Prüfung von Planungsvarianten der Trassenführung und der Straßenquerschnitte. Dabei wurde einer flächensparenden Ausführung der Vorzug gegeben.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

### **III. VERFAHREN**

#### **III.1. BETEILIGUNGEN**

##### **III.1.1. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung wird zeitnah nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt durchgeführt.

##### **III.1.2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll parallel mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden

##### **III.1.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB**

Der Absatz wird im Lauf des Verfahrens ergänzt.

##### **III.1.4. VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB**

Der Absatz wird im Lauf des Verfahrens ergänzt.

### **IV. ANLAGEN**

Anlage 1: Verkehrsgutachten, PTV, vom 10.12.2024

### **V. QUELLENANGABEN**

Entwurf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP),  
Grosser Seeger & Partner, vom 15.10.2025  
Entwürfe zu Biotoptypenkartierungen,  
Grosser Seeger & Partner, vom 15.10.2025  
Baugrundgutachten, Baugrundinstitut Spotka, vom 24.09.2025  
Kampfmittelvorerkundung, Bullinger GmbH, vom 28.04.2025  
Qualifizierter Baumbestandsplan, GSP, vom 24.09.2025  
Verkehrsanlagenplanung, Petter Ingenieure, vom 4.11.2025

Nürnberg, den 11.11.2025  
Stadtplanungsamt

12.11.2025  
Umweltamt

gez.

gez.

Dengler  
Leiter Stadtplanungsamt

Dr. Köppel  
Leiter Umweltamt

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Oktober 2025

### Grund und Boden, Fläche, Wasser

#### § 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 (zuletzt geändert am 01.01.2020):

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

**Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):**  
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

**ABSP der Stadt Nürnberg:**  
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

**Stadtratsbeschluss vom 14.06.2023:**  
Im Beschluss „Nürnberg grün und lebenswert erhalten“ bekennt sich die Stadt dazu, im Rahmen der Bauleitpläne Festsetzungen zur Eindämmung des Flächenfraßes und der weiteren Bodenversiegelung zu treffen.

Sie verfolgt dabei insb. folgende Ziele:

- Reduzierung der Umwandlung von Grünflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald
- Erhalt des Reichswaldes, des Knoblauchslandes, des Moorenbrunnfeldes und der landwirtschaftlichen Flächen im Nürnberger Süden
- Erhalt gesetzlich geschützter Biotope, sowie von Flächen, die im Stadtklimagutachten als für den Klimaschutz relevant (z.B. als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete) erfasst wurden
- Erhalt von innerstädtischen Freiflächen/-räumen

#### *EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (Wasserrahmenrichtlinie / WRRL):*

Vorrangiges Ziel ist das EU-weite Erreichen eines guten Zustands aller Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangs-/Küstengewässer, Grundwasser). Für die Gewässer gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot.

**§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):** Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

**§§ 77, 78ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):** (Frühere) Überschwemmungsgebiete (ÜSG) i.S.d. § 76 sollen nach § 77 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. §§ 78 und 78a beinhalten entsprechende planerische und bauliche Vorschriften, welche darauf abzielen, Retentionsräume möglichst von Bebauung freizuhalten bzw. im Fall einer Bebauung das vorherrschende Hochwasserschutzniveau nicht zu verringern. Generell sind bei Planungen in einem amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG (§ 76 Abs. 3) oder in einem Risikogebiet außerhalb eines ÜSG die Belange der Hochwasservorsorge

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Oktober 2025

im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (Abwägungsdirektiven in § 78 Abs. 3 und 8, § 78b Abs. 1).

**Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:**  
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die „Gemeinschaftsaufgabe“ Wasser.

**Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:**

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, das eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen), die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

### Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

*Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und des Umweltausschusses v. 16.11.2023:*  
Die Verwaltung wird beauftragt, Planung und Ausführung aller Vorhaben in der Stadt unter dem Aspekt der „wassersensiblen Stadt“ zu betreiben.

### Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung

*Die Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweitung neuer Siedlungs- und Gewerbegebiete.

der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

### Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

**DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):**  
gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

**16. BlmSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung):**  
legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

**§ 47d BlmSchG (Lärmaktionsplan):**  
Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist und im Jahr 2019 fortgeschrieben wurde. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmwirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen. Für die Haupteisenbahnstrecken wurde im Jahr 2018, für die Nebeneisenbahnstrecken

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Oktober 2025

im Jahr 2019 jeweils ein eigenständiger Lärmaktionsplan erstellt; für den Verkehrslughafen Nürnberg ist dies im Jahr 2020 erfolgt.

*Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm):* dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen, im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

*18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmsschutzverordnung):* gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmsschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

*Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015):* dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

*Gesetz über Anforderungen an den Lärm- schutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG:* regelt in Bayern die Zulässigkeit

von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozial-adäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmsschutzverordnung.

*§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):*

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmen-Übersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzzug „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

*Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft):* dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Sie ist bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage oder zur Änderung einer solchen Anlage zu beachten. Sie konkretisiert die im BImSchG begründeten Schutz- und Vorsorgeanforderungen gemäß dem Stand der Technik und legt für die genehmigungsbedürftigen Anlagen aller Industriebranchen betriebliche Anforderungen und Emissionsbegrenzungen für die jeweils relevanten Luftschaadstoffe fest. Diese können in bestimmten Fällen auch für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Immissionsanforderungen der TA Luft bestehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. hierzu dürfen bestimmte Immissionswerte nicht überschritten werden. Diese Immissionsanforderungen sollen auch für die Beurteilung von

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Oktober 2025

schädlichen Umwelteinwirkungen durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden.

*Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009:* Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m<sup>2</sup>, öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m<sup>2</sup>; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m<sup>2</sup>.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:*

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

*Baulandbeschluss (2017ff.):*

Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbegebieten einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2019 sowie des Stadtplanungsausschusses vom 17.10.2019:*

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziell

len Auswirkungen von Dach- oder Fassadenbegrünungsmaßnahmen bei allen anstehenden städtischen Neubauprojekten und im Bestand zu prüfen und nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

*Stadtratsbeschluss vom 04.03.2020:*

Das Konzept der „Grünen Finger“ dient als Planungsgrundlage und Orientierungshilfe für alle räumlichen Entwicklungsplanungen sowie für stadtratstrategische Grundsatzentscheidungen. Die Entwicklung von Grünflächen auf vormals baulich genutzten Flächen bleibt jeweils eigenen Beschlussfassungen vorbehalten. Bei der konkreten Umsetzung sind bestehende funktionale Zusammenhänge der vorhandenen Gebiete einzelfallspezifisch zu prüfen und zu berücksichtigen.

*§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):*

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Satz 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

### Klima und Energie

*Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG):*

Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist am 18.12.2019 in Kraft getreten. Es soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Grundlage dafür ist die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit dem KSG wurden erstmals Klimaschutz- und Sektorziele gesetzlich verankert.

*Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG):*

Das Bayerische Klimaschutzgesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der Bayerische Landtag legt damit Klimaschutzziele fest, die einen Beitrag zu dem in Paris vereinbarten globalen 1,5 Grad-Ziel leisten sollen. Begleitend dazu wurde ein Klimaschutzprogramm mit konkreten Maßnahmen beschlossen.

*§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB:*

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30.06.2011 wurde die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Oktober 2025

der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen. Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des KSG die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten.

### § 1a Abs. 5 BauGB:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

### Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden ist am 01.11.2020 in Kraft getreten und führt das Energieeinspargesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zu einer gesetzlichen Grundlage zusammen. Seit dem 01.01.2024 gelten dabei neue Vorgaben. In Neubauten innerhalb von Neubaugebieten dürfen demnach nur noch Heizungen installiert werden, die auf 65 Prozent erneuerbaren Energien basieren.

### Wärmeplanungsgesetz (WPG):

Gleichzeitig mit der Novellierung des GEG ist am 01.01.2024 auch das WPG in Kraft getreten. Die demnach zu erarbeitenden kommunalen Wärmepläne sollen als Grundlage bzw. Orientierung bzgl. der Wahl der Wärmeversorgung dienen. Nürnberg als Gemeinde mit > 100.000 Einwohner ist verpflichtet, bis spätestens 30.06.2026 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Ziel des WPG und des GEG ist es, bis zum Jahr 2045 in Deutschland Klimaneutralität zu erreichen.

*Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:*  
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

*Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:*  
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt

Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadt-Klima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

### Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010–2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des gesamtstädtischen Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

### Stadtratsbeschluss vom 24.07.2019:

Die Verwaltung wird u.a. beauftragt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbau der Fernwärme in Nürnberg aktiv zu unterstützen (Punkt i), sowie alle Möglichkeiten für CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgungen bei Neubauten und Neubaugebieten auszuschöpfen und beim Verkauf von Grundstücken der Stadt Nürnberg im Vorfeld Studien hinsichtlich möglicher CO<sub>2</sub>-Neutralität erstellen zu lassen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (Punkt j).

*Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 22.07.2021:* Der sog. „Klima-Baukasten“ für die Nürnberger Bauleitplanung soll zur Anwendung kommen; konkrete Zielsetzungen für Klimaschutz und Klimaanpassung sollen als verbindliche Vorgabe einzelfallbezogen zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens beschlossen werden („Eckdatenbeschluss“).

### Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022:

Als Treibhausgasminderungsziel bis zum Jahr 2030 wird ein Wert von - 65% festgelegt (Basisjahr: 1990); die Klimaneutralität der Gesamtstadt soll bis spätestens zum Jahr 2040 erreicht werden (Punkt b).

*Umweltausschussbeschluss v. 27.07.2022:*  
Infolge der zunehmenden Hitzebelastungen hat die Stadt Nürnberg einen Hitzeaktionsplan erarbeitet und dessen Umsetzung beschlossen. Mit konkreten Maßnahmen sollen insb. die gesundheitlichen Folgen extremer Hitzesituationen abgemildert werden.

Plan 1: